

Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit
Bachelor Thesis

*Über den professionellen Umgang
mit „kulturell bedingten
Geschlechterungleichheiten“
in der Praxis der Sozialen Arbeit*

Eine Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter in der Sozialen Arbeit mit Überlegungen für das professionelle Handeln in der Praxis

Verfasserin: Rukina Suppiah
Matrikelnummer: 16-496-879
Eingereicht bei: Lea Widmer, Olten Juli 2020

Abstract

Wie sollen Professionelle der Sozialen Arbeit damit umgehen, wenn sie in der Praxis mit Familien mit Migrationshintergrund und Situationen konfrontiert sind, in welchen sich Widersprüche zwischen den gelebten Geschlechterverhältnissen der Adressatinnen und Adressaten und den professionellen Normen der (Geschlechter-)Gleichheit zeigen? Sind diese im Zeichen der Anerkennung kultureller Differenzen zu tolerieren, oder ist diesen Verhältnissen im Sinne der Geschlechtergleichstellung entgegenzuwirken? Anliegen dieser Bachelorthesis ist es, mittels Literaturrecherche das Spannungsfeld zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter aus der Sicht Sozialer Arbeit zu beschreiben und zu fragen, wie das Konzept des „intersektionellen Gewaltbegriffs“ von Birgit Sauer dem professionellen Umgang mit dem Spannungsfeld dienen kann. Dabei kommt diese Arbeit zum Ergebnis, dass sich aus Sicht des professionellen Handelns Anerkennung und Gleichstellung nicht widersprechen, sondern beide das Ziel haben, die Adressatinnen und Adressaten dabei zu unterstützen, ein gelingendes Leben in möglichst sozial gerechten Verhältnissen zu realisieren. Durch eine intersektionale Perspektive auf „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ erfolgt ein Perspektivenwechsel, in welchem Geschlechterungleichheiten nicht mehr als kulturelle Differenzen, sondern als Differenzen aufgrund sozialer Verhältnisse aufgefasst werden.

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	ERKENNTNISINTERESSE UND FRAGESTELLUNG	4
1.2	THEMATISCHE EINGRENZUNGEN.....	6
1.2.1	Begriffsdefinition Migrantinnen	6
1.2.2	Geschlechterbezogener Fokus.....	7
1.2.3	Rolle des institutionellen Rahmens	7
1.3	RELEVANZ FÜR DIE SOZIALE ARBEIT	8
1.4	METHODISCHES VORGEHEN UND AUFBAU DER ARBEIT	8
1.5	BEGRIFFSDEFINITIONEN	9
2	ANERKENNUNG KULTURELLER DIFFERENZEN	11
2.1	KULTUR UND KULTURELLE FREIHEIT	12
2.1.1	Kultur	12
2.1.2	Kulturelle Freiheit und ihre Grenzen	13
2.1.3	Kulturelle resp. religiöse Praktiken in der Kritik	15
2.2	KULTURELLE DIFFERENZIERUNGSPROZESSE	16
2.2.1	Diskriminierung aufgrund Kultur	16
2.2.2	Politik kultureller Differenzen.....	18
2.2.3	Das Geflecht von Kultur, Geschlecht und Migration	19
2.3	DIFFERENZ UND ANERKENNUNG IN DER SOZIALEN ARBEIT	21
2.3.1	Differenzkonstruktion in der Sozialen Arbeit	21
2.3.2	Anerkennung im professionellen Handeln	23
2.3.3	Interkulturelle Kompetenz als professioneller Umgang mit kultureller Vielfalt.....	25
2.4	ANERKENNUNG KULTURELLER DIFFERENZEN IN DER SOZIALEN ARBEIT.....	26
3	GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER	28
3.1	GESCHLECHTER BEZOGENE DISKRIMINIERUNG	28
3.1.1	Geschlecht	28
3.1.2	Entwicklung der Geschlechterverhältnisse.....	29
3.1.3	Diskriminierung von Frauen als soziales Problem	30
3.2	GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG	32
3.2.1	Frauenrechte	32
3.2.2	Gleichstellung der Geschlechter.....	33
3.3	GESCHLECHT UND GLEICHSTELLUNG IN DER SOZIALEN ARBEIT	34
3.3.1	Geschlecht in der Geschichte Sozialer Arbeit.....	35
3.3.2	Bedeutung von Geschlecht in Theorie und Praxis	36

3.3.3	Genderkompetenz im professionellen Handeln.....	37
3.4	GESCHLECHTERGLEICHSTELLUNG IN DER SOZIALEN ARBEIT.....	38
4	DER „INTERSEKTIONELLE GEWALTBEGRIFF“ NACH BIRGIT SAUER.....	40
4.1	VIKTIMISIERUNG VON MIGRANTINNEN.....	41
4.2	FEMINISTISCHE DEFINITION VON GEWALT.....	42
4.3	DER INTERSEKTIONELLE GEWALTBEGRIFF.....	43
5	EINE DIFFERENZIERTE PERSPEKTIVE AUF KULTUR UND GESCHLECHT IN DER SOZIALEN ARBEIT	45
5.1	BESCHREIBUNG DES SPANNUNGSFELDES AUS SICHT DER SOZIALEN ARBEIT.....	45
5.2	ERKENNTNISSE AUS DEM KONZEPT DES „INTERSEKTIONELLEN GEWALTBEGRIFFS“	48
5.3	ÜBERLEGUNGEN FÜR DAS PROFESSIONELLE HANDELN IN DER PRAXIS SOZIALER ARBEIT	49
6	SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	50
6.1	ZUSAMMENFASSUNG.....	50
6.2	BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG	51
6.3	WEITERFÜHRENDE GEDANKEN.....	54
7	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	56
8	EHRENWÖRTLICHE ERKLÄRUNG.....	61

1 Einleitung

1.1 Erkenntnisinteresse und Fragestellung

Mit dem Blick auf „fremde“ Kulturen und Geschlechterfragen stehen Migrantinnen regelmäßig im Fokus der öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit. Debatten um das Tragen von Kopftüchern oder Körperverschleierungen gelten als klassische Beispiele, in welchen von „kulturell bedingten Geschlechterungleichheiten“ ausgegangen wird (vgl. Dahinden, 2014: 110). Das stereotypische Bild verfestigt sich darin, dass Migrantinnen häufig als Opfer patriarchaler Traditionen ihrer Herkunftsländer wahrgenommen werden (vgl. EKM, 2009: 4). Professionelle der Sozialen Arbeit werden in der Praxis mit Problemstellungen konfrontiert, welche an diesen Stereotyp erinnern: Situationen, in welchen ungleiche Geschlechterverhältnisse innerhalb der Familie sichtbar werden. Frauen und Mädchen, welche aufgrund von Geschlecht, Tradition, Kultur oder Religion in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt wirken. Ungleichbehandlungen von Frauen und Mädchen, welche in symbolischen bis zu integritätsverletzenden Ausmassen wahrnehmbar sind (vgl. Nadai / Käch / Hollenstein, 2016: 54). Dies konfrontiert die Professionellen der Sozialen Arbeit mit einem Spannungsfeld von Normenkonflikten, in welchem sich Widersprüche zwischen den gelebten Geschlechterverhältnissen der Adressatinnen und Adressaten und den professionellen Normen der (Geschlechter-)Gleichheit zeigen. Denn einerseits sind sie verpflichtet, zentrale Grundsätze der Sozialen Arbeit, wie Menschenwürde, Selbstbestimmung, Partizipation und Integration von Adressatinnen und Adressaten zu schützen bzw. zu fördern und somit auch auf die Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken (vgl. AvenirSocial, 2010: 8 -9). Gleichzeitig wird von ihnen aufgrund des ebenfalls zentralen Werts der Anerkennung von Differenzen ein wertschätzender, akzeptierender Umgang mit Andersheiten und somit auch als fremd beschreibbaren Werten, Traditionen und kulturellen Praktiken erwartet (vgl. ebd.: 9). Der Berufskodex gibt vor, dieses Spannungsfeld zwischen der Anerkennung kultureller Differenzen und der Gleichstellung der Geschlechter zu Gunsten der Menschenrechte aufzulösen (ebd.):

„Unter Beachtung von sozialer Gerechtigkeit, Gleichheit und Gleichwertigkeit aller Menschen sind ethnische und kulturelle Unterschiede zu achten und die Verschiedenheiten von Individuen, Gruppen und Gemeinschaften zu berücksichtigen; vordringlich jedoch ist die stetige und nachdrückliche Einforderung unbedingter Akzeptanz allgemein gültiger Normen und Werte, die insbesondere keine Menschenrechte verletzen und die für alle Menschen gelten.“

Die Vordringlichkeit, Adressatinnen aus Menschenrecht verletzenden Praktiken herauszuhelfen zeigt sich in der Praxis jedoch weitaus komplexer. So verweist eine Studie von Nadai, Käch

und Hollenstein (2016) zum Umgang mit genau diesen Normenkonflikten darauf, dass in den untersuchten Institutionen Professionelle der Sozialen Arbeit die Gleichstellung nur beiläufig fördern, insofern dies den fallspezifischen Interventionszielen dienlich ist (vgl.: 53). Weiter wird diese Förderung begrenzt, indem der Kultur der Migrantinnen und Migranten mehr Bedeutung zugesprochen wird. Geschlechterungleichheiten werden in anderen Kulturen in traditionell-patriarchalen Verhältnissen verortet und die hiesige modern-egalitäre Kultur diesen gegenübergestellt, mit dem Argument, dass das patriarchale System nicht verboten und Gleichstellung keine zwingende und dringende Pflicht sei (vgl. ebd.). Mit dieser Haltung kommt der Anerkennung kultureller Differenzen mehr Gewicht zu und das Spannungsfeld wird darin aufgelöst. Diese kulturell begründeten Argumente scheinen für die Situation von Adressatinnen in prekären Lagen im Hinblick darauf, dass Professionelle der Sozialen Arbeit faktisch auf ihre Handlungsspielräume Einfluss haben können (vgl. ebd.: 54), besonders fraglich. Es resultiert die Annahme, dass dabei wichtige Aspekte sozialer Ungleichheitsverhältnisse zu wenig Aufmerksamkeit erhalten und damit anti-diskriminierende Interventionen ausser Acht gelassen werden, zu Lasten betroffener Frauen und Mädchen.

Die Verbindung von Kultur und Geschlecht verweist darauf, dass dieses Spannungsfeld tendenziell als ein „kulturelles Problem“ wahrgenommen wird, welches mit einer „Rückständigkeit“ betreffender Kulturen zu tun hat (vgl. Nadai / Käch / Hollenstein, 2016: 54). Die transkulturelle Geschlechterforschung befasst sich mit dem Zusammenhang zwischen Kultur und Geschlecht und betrachtet dabei die Rhetorik der „eigenen modernen Kultur“ und der „anderen traditionellen Kultur“, welche sich besonders in der Abgrenzung zu einander äussert (vgl. Hassenjürgen, 2011: 254). Das daraus entstehende dichotome (d.h. moderne vs. traditionelle) Geschlechtermodell wird nach Auffassung der gegenwärtigen Forschungsperspektive nicht etwa als Beschreibung historischer Realität, sondern als diskursive und wirkmächtige Setzung verstanden (vgl. Winkel, 2019: 106). Birgit Sauer knüpft mit ihrem Konzept des „intersektionellen Gewaltbegriffs“ dort an. Um dem kulturalisierenden Blick auf Geschlechterverhältnisse entgegenzuwirken, schlägt sie einen weitgefassten feministisch-intersektionellen Gewaltbegriff vor. Damit plädiert Sauer für eine Re-Theoretisierung von Gewalt gegen Frauen (vgl. 2011: 44). Darin wird das Zusammenspiel von Gewaltstrukturen und -diskursen, sowie Ungleichheitsstrukturen in Migrantengruppen berücksichtigt und so eine Perspektive auf Gewalt an der Schnittstelle von Geschlecht, Kultur, Ethnizität/Nationalität, Religion und Klasse eingenommen (vgl. ebd.). Dieses Konzept eignet sich besonders für die Auseinandersetzung mit dem hier betrachteten Spannungsfeld, da Sauer nicht nur die „Kulturrhetorik“ hinterfragt, sondern sie

mit ihrem Ansatz auch zu einem Perspektivwechsel auf „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ beiträgt, aus welchem wichtige Erkenntnisse für die Praxis der Sozialen Arbeit entnommen werden können.

Das Anliegen dieser Bachelorthesis ist es daher, mittels Literaturrecherche das Spannungsfeld zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter aus der Sicht Sozialer Arbeit zu beschreiben und zu fragen wie das Konzept von Sauer dem professionellen Umgang mit dem Spannungsfeld dienen kann. Die Fragestellungen dieser Thesis lauten folglich:

Wie können Professionelle der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter professionell handeln?

- 1) Wie ist das Spannungsfeld zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter in der Sozialen Arbeit zu beschreiben?**
- 2) Mit welchen Erkenntnissen kann das Konzept des „intersektionellen Gewaltbegriffs“ nach Birgit Sauer zu einem differenzierten Verständnis des Spannungsfeldes beitragen?**
- 3) Welche Überlegungen zum professionellen Handeln resultieren aus diesen Betrachtungen für die Praxis der Sozialen Arbeit?**

1.2 Thematische Eingrenzungen

1.2.1 Begriffsdefinition Migrantinnen

Bisher wurde von „Migrantinnen“ im Zusammenhang mit dem hier thematisierten Spannungsfeld gesprochen. Nach der Definition der UNO gelten Migrantinnen (und Migranten) als Personen, welche ihren Wohnsitz in einem anderen Land haben, als ihr Geburtsland. Personen, die in der Schweiz geboren sind und deren Eltern oder Grosseltern in die Schweiz migriert sind, gelten als Migrantinnen und Migranten zweiter resp. dritter Generation oder Personen mit Migrationshintergrund. Als Ausländerinnen (und Ausländer) werden Personen bezeichnet, welche eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen (vgl. EKM, 2019: 3). Bei „Migrantinnen“ handelt es sich also um eine heterogene Gruppe, mit unterschiedlich starken Bezügen zu Migration und Ethnizität. Gleichzeitig stellt Ethnizität gegenwärtig eine zentrale Kategorie in öffentlichen Debatten und professionellen Diskursen Sozialer Arbeit dar. Als Folge dient kulturelle Differenz oftmals der basalen Kategorisierung der Klientel (vgl. Nadai / Käch / Hollenstein, 2016: 19). Die Bezeichnung „Migrantinnen“ unterliegt also eine Tendenz der askriptiven ethnischen Kategorisierung in der Sozialen Arbeit. In der hier gewählten Literatur und den Quellen werden

oftmals keine Präzisierungen zu „Migrantinnen“ gemacht. Daher wird der Begriff „Migrantinnen“ im theoretischen Teil dieser Arbeit weiterhin verwendet, um den Terminus der jeweiligen Autorinnen und Autoren zu übernehmen. Um jedoch bei der Diskussion und der Beantwortung der Fragestellungen eine weitere Askription von „Migrantinnen“ im Zusammenhang mit der Thematisierung von „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ zu umgehen, wird von *betroffenen Frauen und Mädchen* gesprochen, stets kursiv gekennzeichnet.

1.2.2 Geschlechterbezogener Fokus

In der vorliegenden Arbeit wird auf die Situation von Männern und Jungen, sowie trans Menschen explizit nicht eingegangen. Dabei wird nicht ausgeschlossen, dass auch Männer und Jungen, sowie trans Menschen von „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ betroffen sein können, welche ihre Selbstbestimmung einschränken resp. ihre Integrität verletzen. Professionelle der Sozialen Arbeit können ebenso mit solchen Situationen konfrontiert sein. Diese Eingrenzung der Perspektive wird damit erklärt, dass in der Öffentlichkeit und Politik ausschliesslich Frauen als Opfer im Fokus von „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ stehen (vgl. Hadj-Abdou, 2012: 42) und es daher einer näheren Auseinandersetzung bedarf.

1.2.3 Rolle des institutionellen Rahmens

Soziale Arbeit und professionelles Handeln ist in einen institutionellen Rahmen eingebunden (vgl. Zängl, 2015: 90). Institutionen und Organisationen des Sozialwesens haben immer die Lösung oder Linderung eines sozialen Problems zum Ziel. Das Praxisfeld der Sozialen Arbeit ist vielfältig und befasst sich daher auch mit unterschiedlichen sozialen Problemen. Zur Konkretisierung ihres Mandats verwenden Institutionen und Organisationen beispielsweise Leitbilder oder Strategiepapiere (vgl. ebd.: 95). Wie in Bezug auf das hier betrachtete Spannungsfeld in der Studie von Nadai, Käch und Hollenstein verwiesen wird, ist vom Praxisfeld und der Institution Sozialer Arbeit abhängig, inwiefern Geschlechterverhältnisse als Problemursache und / oder Ansatzpunkt für Veränderung auftreten bzw. angesehen werden. So ist beispielsweise im Praxisfeld der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt die Relevanz von Geschlechterverhältnissen weitaus höher. In der Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen werden Geschlechternomen in Bezug auf Erziehungspraktiken zum Thema. Hingegen scheint im Bereich der Schuldenberatung die Genderthematik auf den ersten Blick eher im Hintergrund des Handlungsfelds zu stehen (vgl. 2016: 53). Weiter wird in der Studie darauf hingewiesen, dass solange egalitäre Geschlechterverhältnisse nicht als Mandat der Institution verankert sind, sie institutionell nicht wirksam werden. Professionelle der Sozialen Arbeit wirken dennoch faktisch auf die Ausweitung von Handlungsspielräumen von Frauen und Mädchen hin, insofern

die Bestrebung nach mehr Geschlechteregalität den fallspezifischen Interventionszielen dienlich ist (vgl. ebd.). Die hier aufgeworfene Fragestellung wird daher vor dem Hintergrund der Ausgangslage betrachtet, dass Geschlechterverhältnisse in unterschiedlichen Praxisfeldern, in unterschiedlichen institutionellen Aufträgen unterschiedlich relevant sein können und es für Interventionen mit dem Ziel der Gleichstellung ohne ein explizites institutionelles Mandat begründungspflichtig ist. Das Ziel dieser Arbeit ist es deshalb allgemeine Erkenntnisse zu liefern, welche immer im Rahmen der jeweiligen Institution und der fallspezifischen Problemsituation weiterzudenken sind. In diesem Sinne ist ein professioneller und damit angemessener Umgang mit „kulturell bedingten Geschlechterungleichheiten“ Ziel dieser Arbeit.

1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit

Wie schon eingangs erwähnt, verpflichtet sich die Soziale Arbeit gemäss Berufskodex sowohl zur Zurückweisung von Diskriminierung, wozu auch die Geschlechter bezogene Diskriminierung zählt, als auch zur Anerkennung von (kulturellen) Verschiedenheiten (vgl. Berufskodex Avenir Social, 2010: 9). Für die Soziale Arbeit ist es daher relevant sich mit dem Spannungsfeld zwischen den beiden Verpflichtungen auseinanderzusetzen und zu fragen, wie darin die vom Berufskodex geforderte Vordringlichkeit der Menschenrechte in die Praxis umzusetzen ist. Es bedarf einer konkreten handlungstheoretischen Reflexion, welche mit dieser Arbeit angestrebt werden soll. Zudem ist Soziale Arbeit als traditionell national- bzw. wohlfahrtsstaatlich geprägte Profession mit den Folgen von Migrationsprozessen in der globalisierten Welt des 21. Jahrhunderts konfrontiert. Dazu gehören unter anderem kulturelle Entwicklungen der Globalisierung, welche latent auf eine Auflösung partikularer nationalstaatlicher Wertesphäre tendieren. Das Mandat der Sozialen Arbeit in der Migrationsgesellschaft ist so in einen moralisch aufgeladenen Diskurs eingebunden. Dieser zeigt sich einerseits im staatlichen Auftrag biografische Anpassungsleistungen der Adressatinnen und Adressaten durchzusetzen und andererseits dabei Machtstrukturen zur Ungleichverteilung von Lebenschancen kritisch zu reflektieren. Hier ist Soziale Arbeit gefordert ihre menschenrechtlichen Ansprüche neu zu orientieren (vgl. Gründer, 2018: 255 - 256). Diese Forderung nach Neuorientierung soll des weiteren einen Anstoss für diese Arbeit geben.

1.4 Methodisches Vorgehen und Aufbau der Arbeit

Um das Spannungsfeld zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter zu bearbeiten, wurde das methodische Vorgehen einer Literatuarbeit gewählt.

Für die Auseinandersetzung mit den ausgewählten Themenbereichen wird überwiegend Literatur aus der Sozialwissenschaft beigezogen.

Der Aufbau dieser Bachelorarbeit ist wie folgt: *Kapitel zwei* setzt sich mit der Anerkennung kultureller Differenzen auseinander und beschreibt, was unter Kultur zu verstehen ist, was mit kulturellen Differenzen gemeint wird und weshalb und wie kulturelle Differenzen in der Sozialen Arbeit anzuerkennen sind. Im anschliessenden Kapitel wird zusammengefasst, von welchem Verständnis der Anerkennung kultureller Differenzen in der Sozialen Arbeit diese Arbeit ausgeht. *Kapitel drei* setzt sich mit Gleichstellung der Geschlechter auseinander. Beschrieben wird, was unter Geschlecht zu verstehen ist und weshalb gesellschaftliche und individuelle Geschlechterungleichheiten vorliegen. Weiter wird beschrieben, was Gleichstellung der Geschlechter aus der Perspektive der Sozialen Arbeit bedeutet. Im anschliessenden Kapitel wird zusammengefasst, von welchem Verständnis der Geschlechtergleichstellung in der Sozialen Arbeit diese Arbeit ausgeht. *Kapitel vier* setzt sich mit Sauers Konzept des „intersektionellen Gewaltbegriffs“ auseinander. Beschrieben wird, welche Absichten Sauer mit ihrem Konzept verfolgt, wie durch eine kulturalistische Perspektive auf Geschlechterverhältnisse Migrantinnen viktimisiert werden, was unter einem feministischen Gewaltbegriff verstanden wird und wie eine Erweiterung des Begriffs um eine intersektionale Perspektive „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ adäquat erfassen kann. *Kapitel fünf* führt die betrachteten Themen zusammen und diskutiert die wichtigsten Erkenntnisse. Dabei wird beschrieben, wie sich das Spannungsfeld der Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter zusammensetzt und inwiefern es ein Spannungsfeld ist. Weiter wird beschrieben, welche Erkenntnisse aus dem Konzept „intersektioneller Gewaltbegriff“ einem differenzierten Verständnis von „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ dienen. Weiter werden Überlegungen zum professionellen Handeln in der Sozialen Arbeit diskutiert. *Kapitel sechs* schliesst diese Arbeit ab. Es erfolgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse. Dann werden die Fragestellungen dieser Arbeit beantwortet. Anschliessend werden weiterführende Gedanken formuliert.

1.5 Begriffsdefinitionen

In diesem Kapitel werden die Hauptbegriffe dieser Arbeit vorgestellt. Sie stehen in alphabetischer Reihenfolge.

Anerkennung

Anerkennung versteht sich als eine respektvolle Zustimmung individueller Einzigartigkeit, gesellschaftlicher Gleichheit und Achtung individueller Erfahrungen. Diese ist von allen Institutionen zu praktizieren, insofern diese gesellschaftliche Sozialisation und Integration ermöglichen wollen. Neben materieller Chancengleichheit ist daher die Realisierung institutioneller anerkennender Wertschätzung unverzichtbar in einem Wohlfahrtsstaat (vgl. Holland-Cunz, 2011: 35 – 37).

Diskriminierung

Die Benachteiligung von sozialen Gruppen (wie Frauen, ethnische Minderheiten etc.) aufgrund sozialer oder körperlicher Zugehörigkeitsmerkmale wird als Diskriminierung bezeichnet. Diskriminierung versteht sich als eine abwertende Handlung gegenüber betreffenden Gruppen. Strukturelle Diskriminierung beschreibt Diskriminierungsprozesse, welche in gesamtgesellschaftlichen Strukturen verortet sind. Bei institutioneller Diskriminierung geht die Benachteiligung vom organisatorischen Handeln der Institutionen aus (vgl. Castro Valera, 2011: 90- 92).

Ethnizität

Ethnizität bezieht sich auf ethnisch, kulturell oder nationale Zugehörigkeitsmerkmale, welche real sind oder sozial konstruiert werden. Sie sind mit wirkmächtigen, hierarchisierenden Bedeutungen verbunden, welche in sozio-historischen Prozessen entstanden, vor dem Hintergrund von spezifischen Machtverhältnissen und Interessen. Ethnisierungsprozesse haben im Zuge der Nationalstaatenbildung aus heterogenen Gruppen „Völker“ konstruiert. Soziale Gruppen werden auf dieser Grundlage als Mitglieder anerkannt oder als nicht-zugehörige Minderheiten konstruiert (vgl. Chamakalayil, 2011: 118 – 119).

Geschlechterverhältnisse

Geschlechterverhältnisse beziehen sich auf das gesellschaftliche Verhältnis zwischen Frau und Mann, welche in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft so organisiert sind, dass Frauen als soziale Gruppe gegenüber Männern als soziale Gruppe durch alle sozialen Klassen hindurch benachteiligt sind. Diese Verhältnisse sind Folge historischer Prozesse und kommen durch entsprechenden Strukturen, welche sich durch die gesellschaftliche Organisation von Erwerbs- und Familienarbeit, in der sozialen Rangordnung und im (beschränkten) Zugang zu ökonomischen, politischen und kulturellen Ressourcen zum Ausdruck und zeigen sich in individuellen Geschlechterbeziehungen (vgl. Bereswill /Ehlert, 2011b: 167 -168).

Geschlechtergleichstellung

Unter Geschlechtergleichstellung verstehen sich Massnahmen zur Beseitigung von der Diskriminierung von Frauen, sowie die Schaffung von gleichen Teilhabemöglichkeiten von Frauen und Männern an gesellschaftlichen Ressourcen. Diskriminierungsverbote, Massnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Förderung von Frauen in Führungspositionen, sowie Schutz vor Gewalt und sexuellen Übergriffen sind einige davon. Sie werden auf internationaler und nationaler Ebenen angestrebt (vgl. Klein, 2011: 183 – 185).

Intersektionalität

Unter der Perspektive der Intersektionalität in der Sozialwissenschaft wird vom Zusammenspiel verschiedener Diskriminierungsformen ausgegangen, die sich überschneiden und verstärken bzw. in der Überschneidung zu spezifischen Diskriminierungen führen (vgl. Castro Valera, 2011: 91). Ursprung hat der Begriff Intersektionalität aus den USA in den 1980er zur Beschreibung der spezifischen Benachteiligungserfahrungen von Schwarzen Frauen, welche in der Überschneidung von Geschlecht und „Rasse“ zum Ausdruck kommt (vgl. Bereswill, 2011: 212). Intersektionale Ansätze liefern eine Erweiterung von Perspektiven auf Ungleichheitsdimensionen. Es herrscht jedoch keine Einigkeit über Anzahl und Inhalt der zu berücksichtigenden Kategorien. Eine Begrenzung der Kategorien für die sozialstrukturelle Analyse lässt sich damit befürworten, dass mehr als drei Kategorien kaum zu bewältigen wären (vgl. Degele, 2019: 345 – 346). Welche Kategorien bei einer intersektionalen Analyse berücksichtigt werden, ist abhängig vom untersuchten Gegenstand und der gewählten Untersuchungsebene (vgl. ebd.: 347).

Kultur

Im Alltagsverständnis von Einwanderungsgesellschaften wird Kultur nicht selten als etwas aufgefasst, das Identität repräsentiert und damit mit Ethnizität in Verbindung gebracht. So werden Personen durch ihre Entscheidungen und Handlungen als symbolische Träger einer bestimmten Kultur angesehen (vgl. Wendekamm/Frommer, 2019: 174). Unter Kapitel 2.1.1. wird der Kulturbegriff unter unterschiedlichen Perspektiven beschrieben und eine Definition für diese Arbeit bestimmt.

2 Anerkennung kultureller Differenzen

In diesem Kapitel wird das hier betrachtete Spannungsfeld aus der Perspektive der Anerkennung kultureller Differenzen betrachtet. Nach einer Auseinandersetzung mit dem Kulturbegriff, kultureller Freiheit und kulturellen Differenzierungsprozessen, richtet sich der Fokus der Anerkennung und dem Umgang mit kulturellen Differenzen in der Sozialen Arbeit. Im letzten

Kapitel wird definiert, von welchem Verständnis von Anerkennung kultureller Differenzen in der Sozialen Arbeit bei dieser Arbeit ausgegangen wird.

2.1 Kultur und kulturelle Freiheit

In diesem Unterkapitel erfolgt als erstes eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Begriff Kultur. Danach wird beschrieben, wie kulturelle Freiheit als Autonomie zur eigensinnigen Lebensgestaltung im Grundrecht verankert ist und wo diese ihre Grenzen hat. Dabei wird aufgezeigt, wie die beiden rechtsstaatlichen Prinzipien der Freiheit und Gleichheit in Bezug auf „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ in Konflikt treten. Anschliessend wird darauf eingegangen, welche kulturellen und religiösen Praktiken bezüglich „kulturell bedingter Geschlechterungleichheiten“ immer wieder im öffentlichen und politischen Diskurs in der Kritik stehen.

2.1.1 Kultur

Kultur ist ein Begriff in zahlreichen wissenschaftlichen Disziplinen und kann daher aus unterschiedlichen Zugängen beschrieben werden. Sozialwissenschaftliche Kulturkonzepte bildeten sich mit dem Beginn der Aufklärung heraus und trugen dazu bei, dass die soziale Welt nicht mehr als objektiv gegeben, sondern als durch Sinnsysteme konstruiert verstanden wurde, welche das Handeln der Individuen darin ermöglicht und einschränkt (vgl. Hasenjürgen, 2011: 252-253). Gegenwärtig erstreckt sich der Kulturbegriff zum einen idiomatisch, über eine Vielzahl verschiedener Bereiche, wie Alltagskultur, politische Kultur, Subkultur etc. Zum anderen wird der Begriff in den Sozial- und Geisteswissenschaften verwendet, welchen das Verständnis von Kultur gemein ist, dass es in seiner Funktion zur individuellen und kollektiven Identitätsbildung beiträgt (vgl. Wendekamm /Frommer, 2019: 174). Der klassisch-anthropologische Kulturbegriff betrachtet Kultur anhand der Inhalte und versteht Kultur als gemeinsame symbolische Verhaltensweisen, Lerninhalte, Werte, Bräuche, Rituale und Bewertungssysteme. Hier werden Kulturen voneinander differenziert und an Gruppen festgemacht (vgl. Zick, 2010: 80). Aus kommunikations- und interaktionstheoretischer Perspektive lässt sich Kultur idealtypisch zwischen einem statischen Kulturmodell, welches Kulturen als homogene, zueinander abgegrenzte Bedeutungssysteme versteht und einem dynamischen Kulturmodell, bei welchem Kulturen heterogene, nicht klar voneinander abgrenzbare Bedeutungssysteme sind, unterscheiden. Während Begegnungen von mindestens zweien Kulturen im statischen Modell, als einen kulturellen Zusammenstoss aufgefasst werden, erfolgen im dynamischen Modell Begegnungen durch in-

terkulturelle Interaktionen (vgl. Leenen/Gross/Grosch, 2010: 108 -109). Eine sozialkonstruktivistische Perspektive auf Kultur interessiert sich dafür, wie Vorstellungen von Kultur zustande kommen. Hier geht es nicht um Gemeinsamkeiten und Differenzen, sondern die Frage dreht sich darum, wie etwas kulturalisierend gedeutet wird. Dieser Blick auf Kultur ist nicht nur sozialwissenschaftlichen Analysen, sondern auch sozialen Kämpfen gegen koloniale Ausbeutung, Rassismus und Diskriminierung zu verdanken. Daher liegt der Fokus auf den Machtverhältnissen, welche über Gegensätze und Zuschreibungen kulturelle Identitäten bestimmen (vgl. Hasenjürgen, 2011: 253). Entgegen dem statischen Alltagsverständnis von Kultur in Einwanderungsgesellschaften (vgl. Kapitel 1.5), ist Kultur geprägt von übergeordneten kulturellen Systemen, in denen intrakulturelle Variationen existieren und es eine gewisse Machtgebundenheit gibt, welche sich zwischen Geschlechtern, Generationen und Klassen bewegen. So ist Kultur vielmehr ein dynamischer und lebhafter Aushandlungsprozess, der von Generation zu Generation die kollektive Identität formt. Die Vorstellung darüber, dass in westlichen Ländern eine moderne Weltanschauung herrscht, berücksichtigt die Tatsache nicht, dass Kulturen innerhalb subkulturell und intrakulturell variieren (vgl. Wendekamm/Frommer, 2019: 175). Kultur wird in dieser Arbeit als dynamisches Bedeutungs- und Bewertungssystem aufgefasst, welches vor allem aus der sozialkonstruktivistischen Perspektive betrachtet wird.

Wie die Freiheit zur Gestaltung des kulturellen Lebens nach eigenen Vorlieben im Grundrecht der Schweiz verankert ist und wo die Grenzen liegen, soll im folgenden Kapitel betrachtet werden.

2.1.2 Kulturelle Freiheit und ihre Grenzen

Migrantinnen und Migranten stehen oft im Fokus der öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit, weil es von einer zwangsläufigen Konfrontation der einheimischen Bevölkerungen mit unvertrauten Lebensstilen, Kulturen, Traditionen und Religionen ausgegangen wird (vgl. Hausammann /Kälin, 2014: 1). Debatten um Kopftücher und anderen kulturell oder religiös begründeten Praktiken geben Anlass dazu, den Blick auf Geschlechterrollen in Familien mit Migrationshintergrund zu richten. Dabei wird allen Menschen in der Schweiz ein gleiches Mass an (kultureller) Freiheit in den Grundrechten der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) durch das Recht auf persönliche Freiheit (BV Art. 10), das Recht auf Privatsphäre und Familie (BV Art. 13), das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (BV Art. 15), sowie das Recht auf Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (BV Art. 16, Art. 22, Art. 23) garantiert. Die dadurch zugestandene Autonomie erlaubt es dem Individuum ein Leben nach eigenen Vorstellungen und Traditionen zusammen mit Angehörigen der Familie oder Gemeinschaft zu

leben und damit auch, anders zu sein als die Mehrheit. Diese Freiheit wird gesichert unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Sprache, sozialer Stellung, religiöser oder politischen Überzeugung (vgl. Hausammann /Kälin, 2014: 2). Konflikthaft werden diese Rechte, wo Freiheiten in Widerspruch zu den ebenfalls rechtsstaatlichen Forderungen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit (BV Art. 8) stehen (vgl. ebd.), was auf „kulturell“ und damit auch „religiös“ oder „traditionell bedingte Geschlechterungleichheiten“ zutrifft. Das Freiheitsgebot ermöglicht es also, Geschlechterbeziehungen nach eigenen religiösen und traditionellen Vorstellungen zu leben. Das Gleichheitsgebot fordert Gleichheit für alle und damit auch für Frauen eine autonome Lebensgestaltung (vgl. ebd.: 2). In der Schweizerischen Bundesverfassung wird nicht angegeben, ob nun das Gebot der Freiheit oder Gleichheit vorrangig anzustreben ist (vgl. Hausammann /Kälin, 2014: 3).

Aus rechtlicher Sicht ist es notwendig, bei der Beurteilung darüber, inwiefern ein Ausgleich zwischen Freiheit und Gleichheit gefunden werden kann, den Einzelfall zu betrachten (vgl. ebd.: 2 -3). Dazu lassen sich drei rechtliche Sphären unterscheiden, in denen Individuen mit dem Staat in Kontakt kommen und dabei das Recht auf Freiheit und das Recht auf Gleichheit wirksam werden. Auf der *staatlichen Ebene*, wo Individuen direkt in Kontakt mit dem Staat treten, beispielsweise als Steuerzahlende oder Strafgefangene, ist der Staat unter dem Gleichheitsgebot verpflichtet, alle Individuen unabhängig von ihren Verschiedenheiten gleich zu behandeln. Die scheinbar neutrale, formale Gleichbehandlung kann jedoch auch diskriminierende Konsequenzen haben, wenn sie Einzelne aufgrund Ihrer Andersheit benachteiligt. Daher ist es gleichzeitig die Pflicht des Staates unter dem Diskriminierungsverbot, diesen Benachteiligungen zu beseitigen (vgl. ebd.: 3). Die *öffentliche Sphäre* ist dort, wo Menschen ausserhalb ihrer rein privaten Sphäre aufeinandertreffen, wie beispielsweise am Arbeitsplatz, in Bildungs- sowie öffentlichen Institutionen. Da hier unterschiedliche Werte und Haltungen aufeinandertreffen, entstehen die meisten Konflikte, welche in öffentlichen Debatten ausgetragen werden. Im Zusammenhang mit den Rechten auf Freiheit und Gleichheit steht für den Staat das friedliche und respektvolle Zusammenleben im Vordergrund. Alle Bevölkerungsgruppen sollen die gleichen Chancen beim Zugang zu Rechten und Positionen in den gesellschaftlichen Bereichen, wie Wirtschaft, Bildung, Gesundheit usw. haben. Hier hat der Staat die strukturelle Integration der Minderheiten zu gewährleisten, um das Recht auf Gleichheit zu gewähren. Die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Minderheiten stellt die Gewährleistung des Rechts auf Freiheit dar (vgl. ebd.: 3 -4). So ist diese beispielsweise gegeben, wenn das Tragen des Kopftuches kein Hindernis für die Arbeitssuche darstellt. Bei der dritten Sphäre handelt es sich um die *Sphäre der*

Familie, Freundschaftsbeziehungen und weiteren Gemeinschaften, welche eine enge zwischenmenschliche Beziehung pflegen, wie Religionsgemeinschaften. Hier werden die gemeinsamen Werte geteilt und gepflegt. Die Autonomie des Einzelnen zu pflegen und damit kulturelle Freiheit zu leben, wird durch das Recht geschützt. Gleichzeitig stellt der Staat das Recht auf Gleichheit her, indem er dort eingreift, wo eine ernsthafte Gefahr besteht vor allem in Form physischer, psychischer und sexueller Gewalthandlungen. Ausschlaggebend sind massive Verstösse gegen zentrale Grundrechtsgehalte. Zudem sind Individuen immer berechtigt, sich ihrerseits auf ihre Grundrechte zu berufen, wenn sie sich illegitimem Druck ihrer Familie oder Gemeinschaft zur Wehr entziehen wollen (vgl. ebd.: 4 - 6). Zusammenfassend bedeutet dies, dass der Staat Autonomie der Einzelnen oder Gemeinschaften gewährt, solange sie nicht gegen Gesetze verstossen, resp. sie sich nicht schädlich verhalten. Die Differenzierung der rechtlichen Sphären ermöglicht ein besseres Verständnis dafür, welche Verantwortung der Staat in Bezug auf die Gebote der Freiheit und Gleichheit resp. dem Spannungsverhältnis zwischen kultureller Freiheit und Geschlechtergleichstellung trägt. Gemeinsame Werte, welche in der Familie, in Freundschaften und weiteren Gemeinschaften geteilt und gepflegt werden, erscheinen erst in der öffentlichen Sphäre auf der Bildfläche und werden dort thematisiert und problematisiert.

Welche konkreten kulturellen oder religiös begründeten Praktiken in diesem Zusammenhang als Indiz für ungleiche Geschlechterverhältnisse aufgefasst werden und deshalb in der Diskussion stehen, wird im nächsten Kapitel betrachtet.

2.1.3 Kulturelle resp. religiöse Praktiken in der Kritik

Ein Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (2017) nimmt Stellung zum Spannungsverhältnis zwischen Kultureller Freiheit und Geschlechtergleichstellung und gibt Hinweise darauf, welche Praktiken im Mittelpunkt dieser Diskussionen stehen. Darin wird der erzielte Fortschritt der Frauenrechte in der Schweiz hervorgehoben. Das Frauenstimmrecht, das revidierte Ehe- und Scheidungsrecht, die Gleichbehandlung unehelicher und ehelicher Kinder in Unterhalt und Erbschaft, der Gleichstellungsauftrag im Bereich Schule und das Ende der traditionellen Zurückhaltung des Staates vor Gewalt in Ehe und Familie, welcher mit Nachdruck vom Staat zu erhalten ist, dürfe nicht gegenüber religiösen oder kulturellen Ansprüchen von eingewanderten Gruppen vernachlässigt werden (vgl. ebd.: 5). Es wird Bezug genommen auf die Grundrechte der Bundesverfassung, u. a. auf das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (BV Art. 8), Schutz der physischen und psychischen Integrität (BV Art. 7), die Ehefreiheit (BV Art. 14) oder das recht auf Grundschulbildung (BV Art. 19)

(vgl. ebd.). Im Konflikt zwischen Gleichstellung und Religion bzw. Kultur gehe es um die Neuaufgabe eines alten Problems. Während die eigene Emanzipation von religiös-patriarchalischen Einflüssen auf Sittlichkeit, Sexualität, Partnerwahl und Rollenverteilung in der Ehe verlaufe, stelle die Einwanderung von Menschen mit teilweise religiös-konservativem Hintergrund eine weitere Herausforderung dar (vgl. ebd.). Als klare Menschenrechtsverletzungen, welche zu verurteilen sind, werden Kinderverheiratung, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung und Gewalttätigkeiten genannt. Als differenzierter zu betrachten gelten Situationen, in welchen sich Frauen gewissen sittlichen Praktiken unterwerfen (u. a. Perücke, Kopftuch, Gesichts- und Körperverschleierung) oder Eltern religiöse Erziehungsvorstellungen in die Schule hineinbringen, welche die Rechte auf Bildung und freie Entwicklung von Mädchen beeinträchtigen (vgl. ebd.: 6). Weiter wird darauf verwiesen, dass sich die EKF gegen jede Instrumentalisierung der Frauenrechte verwahrt, um Teile der Gesellschaft aufgrund ihrer Glaubensüberzeugungen zu stigmatisieren. Ebenso warnt sie eindringlich vor falsch verstandener Toleranz für frauenverachtende Praktiken (vgl. ebd.: 16). Aus dem Positionspapier der EKF wird deutlich, dass vor allem Praktiken im Mittelpunkt des Diskurses stehen, welche als aufgezwungene Praktiken interpretiert werden. Dabei wird Kultur und Religion als Ursache und Folge in Verbindung gebracht. Auch wenn „eigene“ kulturelle Praktiken erwähnt werden, richtet sich der Blick besonders auf „fremde“ kulturelle Praktiken.

Weshalb sich der Blick im Zusammenhang mit Kultur und Geschlecht besonders auf die Migrationsgesellschaft in der Schweiz richtet, wird im nächsten Kapitel beschrieben.

2.2 Kulturelle Differenzierungsprozesse

Beim Blick auf religiöse und kulturelle Praktiken wurde deutlich, dass vor allem Praktiken thematisiert werden, welche üblicherweise „fremden“ Kulturen zugeschrieben werden. Wie aus dem nächsten Unterkapitel hervorgeht, hängen damit kulturbezogene Diskriminierungsprozesse zusammen. Sie werden zuerst aus theoretischer Sicht beleuchtet, dann aus der politischen Perspektive der Schweiz und zum Schluss wird dargelegt, wie im hier betrachteten Diskurs Geschlecht, Migration und Ethnizität miteinander verwoben sind.

2.2.1 Diskriminierung aufgrund Kultur

Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Nationalität, Kultur oder Ethnie sind zurückzuführen auf machtvollen Diskurse um Praktiken der Unterscheidung. Sie entstehen durch die Kategorisierung von Menschen in unterschiedliche soziale Gruppen, welche mit Ungleichbehandlung und ungleichen Machtverhältnissen einhergeht (vgl. Scharathow, 2018: 268). Im Prozess der

Diskriminierung werden tatsächliche oder zugeschriebene Vorstellungen über die Herkunft, Nationalität, Kultur und Ethnie der Betroffenen mit sozial konstruierten Bedeutungen in Form von angeblichen Wesensmerkmalen, Fähigkeiten oder Eigenschaften verbunden. Diese Bewertungen führen zur Herstellung von sozialen Gruppen und setzen sie in ein hierarchisches Verhältnis zueinander. Dabei werden Zuschreibungen als natürlich und kaum veränderbar betrachtet, und damit – implizit oder explizit – ihre grundsätzliche Unterschiedlichkeit, ihre Unvereinbarkeit und ihre Ungleichwertigkeit behauptet (vgl. ebd.). Diese Form von Diskriminierungen wird von Wiebke Scharathow als „modernen Rassismus“ bezeichnet und hat sein Aufkommen mit der Aufklärung in Europa im 18. Jahrhundert. Als naturalisiert betrachtete Differenzen zwischen Menschen führten zu jener Zeit zu einem kategorisierenden Ordnungssystem. Die Naturwissenschaften untermauerten diese Differenzen mit der vermeintlich nachweisbaren Existenz verschiedener „Rassen“. Vor dem Hintergrund der zeitgleichen Entstehung von Demokratie und Gleichheit aller Menschen, diente das Konzept der „Rassen“, um real existierende soziale Ungleichheiten und Ausbeutungen zu legitimieren (vgl. ebd.: 269). Europäische Kolonialmächte handelten mit dieser Vorstellung der Minderwertigkeit und Unterlegenheit von Menschengruppen, welche als biologisch-natürliche Differenzen betrachtet wurden. Das rassistische Ordnungssystem wird zwar seit Mitte des 20. Jahrhunderts weitgehend abgelehnt, besonders infolge Erfahrungen des zweiten Weltkrieges, verschwunden ist es jedoch nicht (vgl. ebd.). Es ist eine Verschiebung von Diskriminierung aufgrund von „Rasse“ zu Kultur festzustellen. Sie äussert sich in der Konstruktion statischer und essentialisierter „kultureller“ Unterschiede, welche der Rechtfertigung von Ausschlusspraktiken, Benachteiligungen und ungleichen Verhältnissen dienen. Was genau jeweils mit „Kultur“ gemeint ist, bleibt mit Bezügen zu Nationalität, Ethnie und Religion weitgehend vage (vgl. ebd.: 270). Diese Praktiken der Unterscheidung wirken als „soziale Platzanweiser“, denn sie gehen mit der Macht einher, Gruppen sozial zu konstruieren und diese in unterschiedliche Positionen der sozialen Ordnung einzuweisen. So werden Ungleichbehandlungen von Menschen durch kulturell begründete Diskriminierungen in einer Gesellschaft, welche von der Gleichheit aller Menschen ausgeht, rational erklärt (vgl. ebd.). Dabei ist diese Form von Diskriminierung ein Modell, welches immer auch mit anderen sozialen Ungleichheitsverhältnissen zusammenwirkt und sich in den konkreten Lebenswelten von Subjekten manifestiert (z.B. durch die Zugangsmöglichkeiten zu Ressourcen und Teilhabechancen). Diese Form von Rassismus ist gesellschaftliche Normalität, auch wenn es die Öffentlichkeit als solches nicht anerkennt. Für Betroffene hat dies reale Effekte, wie durch Zuschreibungen, Ausgrenzung, Herabwürdigung und Diskriminierung (vgl. ebd.: 273 - 274). Es lässt sich also festhalten, dass der offene, direkte Rassismus, der noch vor zwei Jahrhunderten

die Ordnung sozialer Gruppen legitimierte, heute nicht verschwunden ist. Er wird zwar offiziell weitgehend abgelehnt, existiert aber unter dem Deckmantel der Kultur und Ethnizität weiterhin, übt Einfluss auf gesellschaftliche Strukturen aus und wirkt auf Betroffene durch Rassismuserfahrungen.

Wie sich diese Differenzierungs- und Diskriminierungsprozesse in der politischen Öffentlichkeit der Schweiz präsentieren, wird im folgenden Kapitel betrachtet.

2.2.2 Politik kultureller Differenzen

Die Schlagkraft der Verwendung des Kulturbegriffs ist in öffentlichen politischen Diskursen der Schweiz zu Themen rund um Migration und Integration deutlich zu beobachten. Janine Dahinden befasst sich mit dem „Kulturdiskurs“ in der Schweiz und erkennt darin interne und externe Grenzziehungsprozesse mit dem Ziel eine imaginäre, nationale Identität aufrecht zu erhalten (vgl. 2014: 99). Externe Grenzziehungsprozesse über kulturalisierte und ethnisierte Zulassungspolitiken dienen der Grenzziehung und der Abwehr gegen aussen – also gegen „Migrationswillige“ ausserhalb des Landes. Interne Grenzziehungsprozesse richten sich gegen Migrantinnen und Migranten im Land. Sie sollen verdeutlichen, wer bzw. wer nicht zur nationalen „helvetischen“ Gemeinschaft gehört (vgl. ebd.). Diese beiden Prozesse etablieren sich durch zwei Mechanismen: Einerseits erfolgt eine Selbstzuschreibung zu Kollektivitäten. Gleichheiten und Gemeinsamkeiten dienen in diesem Prozess zur Herausbildung einer Gruppenzugehörigkeit. Es entsteht eine Gemeinschaft, welche von aussen als solche anerkannt werden muss. Dafür erfolgt eine externe soziale Kategorisierung, der zweite Mechanismus, welcher gekoppelt ist an Dominanz- und Machtsysteme. Dabei erfolgt die kategorische Zuschreibung von Zugehörigkeitsmerkmalen an andere Gruppen. Dominanz und Macht entscheiden darüber, inwiefern diese Prozesse sich durchsetzen. Als Mittel dafür bieten sich jegliche Zugehörigkeitsmerkmale: Sprache, Ritual, Verwandtschaft, Lebensführung, Religion, Kultur etc. (vgl. ebd.: 100). Im öffentlichen Kulturdiskurs werden somit auf quasi natürliche Art kulturelle Grenzen gezeichnet und Kultur als Erklärung und Begründung verwendet.

In den 1990er Jahren erlebte der Kulturbegriff im Kontext der Schweizer Integrationspolitik eine Hochkonjunktur (vgl. ebd.: 106). Mit der Idee des Multikulturalismus, welche sich auch international als Trend entwickelte, wurde die Herkunftskultur der Migrantinnen und Migranten erstmals auch positiv konnotiert. Toleranz und Anerkennung der ethno-kulturellen Vielfalt wurde gefordert, um die politischen und identitätsbezogenen Ansprüche der Migrantinnen und Migranten normativ zu untermauern. Zugewanderte sollten sich nach wie vor an Gesetze halten, sich jedoch nicht automatisch an die Schweizer Kultur assimilieren müssen. Dies wurde als

Bedürfnis interpretiert, welches Menschen fremder Kulturen als Zugewanderte jeweils mitbringen (vgl. ebd.: 106 – 107). Seit der Jahrtausendwende hat das Modell einer multikulturellen Gesellschaft national und europaweit an Überzeugungskraft verloren. Nach Dahinden hat sich der Kultur- und Ethnizitätsdiskurs mit semantischen Bedeutungs- und damit auch Grenzverschiebungen verstärkt (vgl. ebd.: 108 -109). Eine davon unterliegt der populär gewordenen Idee, dass Kulturen durch ihre inhärenten Geschlechterverhältnisse gekennzeichnet sind. Unterschiede werden zwischen der „westlichen modernen Kultur“, welche für Geschlechtergleichheit steht und traditioneller Kulturen, welche Geschlechterungleichheiten repräsentieren, gesehen. Diese Kulturen werden in der Schweiz unter anderem mit Angehörigen der muslimischen Religion und Angehörige albanischer oder türkischer Herkunft in Verbindung gebracht. Dieses Argument wird instrumentalisiert verwendet, um Anliegen kultureller oder religiöser Minderheiten zurückzudrängen (vgl. ebd.: 111). Auffallend dabei ist, dass in Bezug auf die Bekämpfung von Geschlechterungleichheiten im Migrationskontext jeweils jene Stimmen (vor allem aus der rechtspopulistischen Reihe) laut werden, welche sich immer gegen Forderungen von Feministinnen zur Verbesserung der Stellung der Frau in der eigenen Gesellschaft zur Wehr gesetzt hatten und ein traditionelles Frauenbild vertraten (vgl. ebd.). In der Migrationswissenschaft ist dieses Phänomen unter dem Begriff des „illiberalen Liberalismus“ bekannt. Mit dem Hervorheben universalistischer westlicher Werte, werden „die Anderen“ verdeutlicht, in dem ihnen unterstellt wird, dass sie diese Werte nicht teilen und deshalb auch nicht zugehörig sind. Der illiberale Liberalismus bildet so ein Instrument des sozialen Ausschlusses (vgl. Hadj-Abdou, 2012: 46). Es wurde deutlich, dass der essentialistisch verwendete Charakter des Kulturbegriffs in politischen Diskursen zum Zuge kommt und zu semantischen Bedeutungsverschiebungen führt. Im Hinblick auf Geschlechterverhältnisse wird Kultur als der wesentliche Faktor verstanden, welcher, überspitzt formuliert, für Geschlechtergerechtigkeit oder -ungerechtigkeit steht.

Wie nun dieses diskursive Geflecht von Kultur, Geschlecht und Migration theoretisch zu verstehen ist, wird im nächsten Kapitel aufgezeigt.

2.2.3 Das Geflecht von Kultur, Geschlecht und Migration

Das im vorigen Kapitel deutlich gewordene Öffentlichkeitsbild von Migrantinnen und Migranten als „Mangelwesen“ im Integrationsdiskurs des deutschsprachigen Raumes lässt sich nach Erol Yildiz in den historischen Kontext des Kolonialismus einordnen und kommt als Kontinuität eurozentrischer Deutungen zu Ausdruck, welche bis in die Gegenwart reichen (vgl. 2016:

30). So werden weiterhin geschichtliche und soziale Entwicklungen aller Gesellschaften an jenen Europas und des nördlichen Amerikas gemessen und (ab)gewertet, was dazu führt, dass Unterschiede in einer Sprache des Defizits beschrieben werden (vgl. ebd.: 31). Besonders in den Mythen der nationalen Homogenität und kulturellen Normenvorstellungen geht das eurozentrische Weltbild auf, welches sich mit der Entstehung von Nationalstaaten entwickelt hat (vgl. ebd.: 32). Die Institutionalisierung des Dualismus zwischen westlich-modern und vormodern-traditionell zeigt sich nicht nur in der Alltagssprache, sondern hat sich auch in Wissenschaft, Medien und Politik etabliert (vgl. ebd.). In der Soziologie ist dieser Dualismus als „Modernisierungstheorie“ bekannt, welcher ein normativer Geltungsanspruch zugrunde liegt. Dieser äussert sich in der modernen Selbstwahrnehmung von marktbasieren und als entwickelt geltenden Industriegesellschaften und in der Abgrenzung zu als unterentwickelt und traditionell geltenden Gesellschaften ausserhalb Europas und des nördlichen Amerikas (vgl. Winkel, 2019: 106). Dabei werden Folgen des Kolonialismus und Strukturen des Neo-Imperialismus nicht in Rechnung gestellt (vgl. ebd.) Vor diesem Hintergrund fungieren Indikatoren wie wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder eben Geschlechterverhältnisse als Zeichen gesellschaftlicher Rückständigkeit und Nachweis von Traditionalität (vgl. ebd.: 111). Die Perspektive auf Migration war bis in die 1980er Jahre stark androzentrisch gefärbt. Wenn Frauen sichtbar waren, dann oft nur in Verbindung mit dem Familiennachzug, als Begleiterinnen von männlichen Migranten. Zunehmend rückten Migrantinnen dank wissenschaftlicher Publikationen und praxisorientierter Projektberichte, ausgehend von der Modernitäts- und Kulturdifferenzhypothese, in den Mittelpunkt und wurden als Problemfälle in patriarchalischen Familienformen aufgedeckt (vgl. Yildiz, 2016.: 37). Dieses Weiblichkeitskonstrukt rief mit der Verflechtung von Ethnizität und Geschlecht alte Bilder hervor und prägte sich tief ins öffentliche Alltagsbewusstsein ein. (vgl. ebd.). Diese Bilder wirken in der pädagogischen Praxis nach, wo Migrantinnen als „Negativfolie“ fungieren, vor der sich das „moderne, emanzipierte Leben westlicher Frauen entfalten lässt“ (vgl. ebd.: 38). Damit fällt der „hilflosen Migrantin“ ein Opferstatus zu und ihre Handlungsfähigkeit wird durch eine ethnisch-kulturell bedingte Brille gesehen, ohne sie als aktiv handelndes Subjekt in Erscheinung treten zu lassen (vgl. ebd.). Die Kritik an eurozentrischen Wertbildern durch die postcolonial studies in den 1980ern trug zwar zu einer positiven Umwertung von kulturellen Differenzen bei und es wurde auf Anerkennung kultureller Differenzen gesetzt. Dabei blieb jedoch der kulturalistische Interpretationsrahmen von Geschlecht bestehen und produzierte so weiterhin ethnisch-kulturelle Klassifizierungen (vgl. ebd.: 39). Es fehlt da-

her ein Diskurs im historischen und gesamtgesellschaftlichen Kontext, der strukturelle Machtverhältnisse und soziale Ungleichheiten berücksichtigt, um reale und vermeintliche Differenzen sichtbar machen zu können (vgl. ebd.).

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass der Blick auf Geschlechterverhältnisse, der kulturelle Differenzen als Ursache und Folge versteht, auf einem ethnozentrischen Weltbild aufbaut. Anerkennung ist zwar der Versuch einer positiven Umwertung, der kulturalistische Interpretationsrahmen und damit einhergehende Klassifizierungen bleiben jedoch oftmals bestehen. Der Migrantin kommt darin eine hilflose Opferrolle zu. Es wird deutlich, dass hier strukturelle Machtverhältnisse eine wesentliche Rolle spielen.

Wie die Praxis Sozialer Arbeit mit diesen Machtverhältnissen umgeht und welche Rolle dabei Anerkennung spielt, soll im nächsten Kapitel beschrieben werden.

2.3 Differenz und Anerkennung in der Sozialen Arbeit

Dieses Kapitel legt dar, was Anerkennung in der Sozialen Arbeit bedeutet. Dazu wird zuerst die Konstruktion von Differenzen in der Sozialen Arbeit thematisiert, dann beschrieben, wie Anerkennung im professionellen Handeln Sozialer Arbeit verortet wird. Anschliessend wird die interkulturelle Kompetenz in der Sozialen Arbeit betrachtet, welche sich methodisch mit dem professionellen Umgang mit „kulturellen Differenzen“ und deren Anerkennung befasst.

2.3.1 Differenzkonstruktion in der Sozialen Arbeit

Thematisierung von Differenz – in Form von Armut, Desintegration oder abweichendem Verhalten – ist grundlegend in der Sozialen Arbeit und war überhaupt erst Katalysator für die institutionelle Etablierung Sozialer Arbeit seit dem 19. Jahrhundert (vgl. Kessl / Plösser, 2010: 7). Weil Soziale Arbeit politisch-gesellschaftliche Aufträge erfüllt, stand sie in der Geschichte nicht nur in der Hilfsfunktion von Adressatinnen und Adressaten, sondern trug damit auch zu Auslese- und Diskriminierungsprozessen aktiv bei. Heute gilt es in der Profession und dem beruflichen Selbstverständnis Sozialer Arbeit diesen Teil der Geschichte aufzuarbeiten und als strukturelle Dimension Sozialer Arbeit zu reflektieren (vgl. Mecheril / Melter, 2010: 124). Weiterhin sind Unterscheidungspraxen in der Sozialen Arbeit notwendig, denn Soziale Arbeit muss zunächst bestimmen, wer ihre Adressatinnen und Adressaten sind. Weiter muss sie den Bedarf ihrer Adressatinnen und Adressaten legitimieren können, erst so sichert Soziale Arbeit als Profession ihre Existenz, Finanzierung und Anerkennung (vgl. ebd.). Während die Handlungslogik Sozialer Arbeit weiterhin auf Unterscheidungspraxen gründet, bewegt sich jedoch der gegenwärtige Diskurs weg von einer Orientierung an Normalisierung und hin zu einer Orientierung

an Andersheit (vgl. Eppstein, 2010: 96). Anderssein soll nicht mehr länger dem Normalisierungs- und Homogenisierungsdruck unterworfen sein, sondern in seiner Andersheit unterstützt werden (vgl. ebd.). Diese Umorientierung ist in der Sozialen Arbeit mit Migrantinnen und Migranten zu beobachten. Migrantinnen und Migranten wurden und werden noch – oft schon auf eine selbstverständliche Weise – mit ihrer kulturellen Andersheit thematisiert (vgl. Eppstein, 2010: 97). Die Vielfalt und Heterogenität infolge Zuwanderung ist zentrales Begründungsnarrativ für Professionalisierungs- und Reflexionsaufforderungen an die Soziale Arbeit (vgl. Koch, 2018: 187). Vor den 1990er Jahren, zu Zeiten der „Ausländerpädagogik“, wurde bei Migrantinnen und Migranten das Erfordernis gesehen, mit spezifisch auf diese Zielgruppe zugeschnittenen Handlungskonzepten die „herkunftsbedingte kulturelle Fremdheit“ und damit (angeblich) einhergehende soziale Desintegration zu bearbeiten (vgl. ebd.). Erst nach den 1990er Jahre zeigt sich durch eine Umorientierung von der Normalisierung zur Andersheit ein selbstkritisches Verhältnis zu Kulturalisierungs- und Ethnisierungsprozessen. Jenseits dieses selbstkritischen Blicks werden jedoch gegenwärtig unterschiedliche Zugänge als Interkulturelle Kompetenz (mehr dazu unter Kapitel 2.3.3.) diskutiert, welche eine angemessene Reaktion auf kulturelle Vielfalt zum Ziel haben (vgl. Koch, 2018: 187-188). In der Umorientierung an Andersheit ist zudem, besonders in akademischen, politisch-programmatischen, wirtschaftlichen und medialen Diskursen, die zunehmende Verwendung des Begriffs „Differenz“ festzustellen, in einem positiv belegten, Zustimmung provozierenden, aner kennenswert erscheinenden Sinn. Nach Catrin Heite geht diese Verwendung des Differenz-Begriffes mit dem Verschwinden des Begriffs „Ungleichheit“ einher (vgl. 2010: 188). Für Heite bedeutet dies, dass anstatt von „abzuschaffender Ungleichheit“ von „aner kennenswerter Differenz“ die Rede ist und damit dann weniger über strukturelle Benachteiligungen diskutiert, sondern von per se wertvoll erscheinende gruppenspezifische und individuelle Andersheit gesprochen wird (vgl. ebd.). Dies hat zur Folge, dass nunmehr der Wert der Unterschiede und nicht deren Ungerechtigkeit betont wird und so der Zusammenhang zwischen Ungleichheit und Zugehörigkeit in den Hintergrund rückt. Damit wird eine Realität der Andersheit ignoriert (vgl. ebd.: 189). Es lässt sich zusammenfassen, dass Differenz eine zentrale Dimension Sozialer Arbeit ist, welche in der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten durch den Fokus auf „ihre“ kulturelle Andersheit zum Ausdruck kommt. In der Geschichte Sozialer Arbeit hat eine Umorientierung zur „Aufwertung“ von Andersheit stattgefunden, welche sich in der Praxis mit Migrantinnen und Migranten durch eine interkulturelle Ausrichtung zeigt. Der Fokus dabei auf die aufzuwertende Differenz, anstatt abzuschaffender Ungleichheit, birgt die Gefahr strukturelle Benachteiligungen zu ignorieren.

Wie Soziale Arbeit Anerkennung reflektierend zu praktizieren hat und mit welchen Herausforderungen sie dabei konfrontiert ist, wird im folgenden Kapitel beschrieben.

2.3.2 Anerkennung im professionellen Handeln

Der Respekt vor der Würde aller Menschen und die Anerkennung der Menschenrechte, welche heute für moderne, demokratisch verfasste Gesellschaften wie jene der Schweiz gilt, findet sich auch in Konzepten Sozialer Arbeit normiert wieder (vgl. Kiesel / Volz, 2013: 71). Sie kommt in Bezug auf Anerkennung in zwei unterschiedlichen, jedoch gleichzeitig wirkenden Dimensionen zum Ausdruck. Zum einen werden durch Anerkennung, mit dem Vorzeichen der fundamentalen Gleichheit aller Menschen, die Individuen als Trägerinnen unveräußerlicher Menschenwürde verstanden. Gleichzeitig wird mit Anerkennung, unter einer differenz-sensiblen und kontextualistischen Perspektive, auf das Individuum als „unvertretbares Subjekt seiner Lebensführung, das an einem Gelingen seines Lebens ein legitimes Interesse hat“, Bezug genommen (vgl. ebd.). Die erste Dimension der Anerkennung hat *einen moralischen Gehalt*, da sie mit der Gleichheit aller Menschen, die Moral der Menschenrechte widerspiegelt. Als Ausdruck dieser soll Anerkennung durch die formale und faktische Gleichstellung aller Menschen dienen. Die zweite Dimension hat *einen ethischen Gehalt*, da sie sich mit der Orientierung menschlichen Handelns befasst und dort beabsichtigt, von der Norm abweichende Handlungen und Orientierungen, welche für die jeweiligen Individuen eine Bedeutung haben, zu achten (vgl. ebd.: 71- 72). Für die Soziale Arbeit im Kontext von Migration kommt Anerkennung auf der Dimension der moralischen Anerkennung durch die gleichwertige Achtung ihrer Adressatinnen und Adressaten unabhängig von Herkunft, Nationalität, Geschlecht etc. zum Ausdruck. Auf der Ebene der ethischen Anerkennung befasst sie sich mit der Achtung vor jenen Handlungsformen, Wertvorstellungen und Praktiken, welche durch die jeweiligen sozial-kulturellen Hintergründen beeinflusst sind und für die jeweiligen Individuen eine identitätsstiftende Bedeutung haben (vgl. ebd.: 72).

Wie in Kapitel 2.3.2 bereits dargelegt, liegt in einem Diskurs darüber, Differenzen in Form von Ungleichheiten lediglich aufzuwerten, die Gefahr strukturelle Benachteiligungen zu ignorieren. Die ungleichheitslegitimierende Wirkung in der Benennung von Ungleichheit als Differenz ist jedoch nicht prinzipiell auf eine Negation von Differenz zu schlussfolgern (vgl. Heite, 2010: 189). Denn angemessen ist weder „eine differenzbildende Thematisierung ökonomischer Ungleichheit, noch die ungleichheitsbildende Idealisierung kulturalisierter Differenz“ (ebd.). Die Aufgabe Sozialer Arbeit darin ist vielmehr, beide Aspekte ungleichheitsanalytisch zusammenzudenken und Differenzanerkennung mit der Abschaffung von Ungleichheit anzugehen. Dabei

stellen unterschiedliche, gegensätzliche und strittige Formen der Lebensführung und Willensbekundungen eine Herausforderung für die Soziale Arbeit dar, welche sie vor dem Hintergrund ihres Normalisierungsauftrags kritisch reflektieren muss (vgl. ebd.: 189). Differenzen sind so nicht unhinterfragt anzuerkennen, sondern es muss zuvor danach gefragt werden, warum Differenzen relevant gemacht werden, was sie bedeuten und welche Wirkungen sie entfalten (vgl. ebd.).

Unter einer solchen Perspektive ist Anerkennung als eine Haltung der Achtung im Umgang mit „von Differenzen belasteten“ vor dem Hintergrund sozialer Ungleichheitsverhältnisse zu verstehen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Individuen und Gruppen „mit Differenzen“ zu verstehen, schätzen, akzeptieren, tolerieren und ernst zu nehmen sind (vgl. Heite, 2010: 191). Eine nicht-identitäre, nicht-zuschreibende und nicht-festlegende Form des Umgangs mit Differenz ist notwendig, um Differenzen als strukturierende Faktoren ungleicher Lebensgestaltungsmöglichkeiten zu verstehen (vgl. ebd.). Strukturelle Ungleichheiten und damit verbundene eingeschränkte Partizipationsmöglichkeiten sind nicht Produkte der Betroffenen selbst, sondern jene der ungleichheitsgenerierenden Wirkung von Differenzzuschreibungen (vgl. ebd.: 192). Die normative Ausrichtung der anerkennungstheoretischen Sichtweise beabsichtigt die Ausweitung und Ent-Grenzung von Lebensgestaltungsoptionen, damit Individuen und Gruppen für sich bestimmen können, wie sie ihr Leben gestalten wollen (vgl. ebd.). In diesem Sinne steht die statusorientierte Form der Anerkennung für eine Schaffung von Alternativen der Lebensgestaltungen. Im gleichen Zuge sind jedoch Differenzkategorien als Ungleichheitsgeneratoren kritisch zu analysieren und reflektieren, um Differenzkategorien von gesellschaftlich dominierenden Wertungen zu entkoppeln, da betroffene Individuen und Gruppen aufgrund differenzbasierter gesellschaftlicher Diskriminierungen die Verantwortung für die von ihnen gelebte Differenz zu tragen haben. Statusorientierte Anerkennung erlaubt es so, der Entdramatisierung von Ungleichheit durch dessen Reformulierung als Differenz entgegenzuwirken und wohlfahrtsproduktiv in Benachteiligungsverhältnisse zu intervenieren (vgl. ebd.: 192 -193). Statusorientierte Anerkennung von Differenzen zielt also darauf ab, Macht und Struktur bedingten, ausschliessenden und abwertenden Praktiken entgegenzuwirken und damit die Lebensgestaltung von Betroffenen, welche von der Norm abweicht, auf diese Weise lebbar zu machen.

Das nächste Kapitel beschreibt, wie interkulturelle Kompetenz als Umgang mit kulturellen Differenzen und Ausdruck von Anerkennung in der Sozialen Arbeit mit Migrantinnen und Migranten verstanden werden kann.

2.3.3 Interkulturelle Kompetenz als professioneller Umgang mit kultureller Vielfalt

Die Bedenken in den 1990er Jahren über eine defizitorientierte Kultur bezogene Soziale Arbeit mit Migrantinnen und Migranten, welche sich auf ihre vermeintlich homogene nationalkulturelle Identifikation bezog, haben zu einer „interkulturellen Öffnung“ der Regeldienste Sozialer Arbeit und zur Forderung nach „Interkultureller Kompetenz“ geführt (vgl. Koch, 2018: 188 - 189). Damit war jedoch auch ein Dilemma geschaffen, welches versucht, Ethnizität als Anderssein zu verstehen, ohne kulturelle Differenz als Diskriminierungsfaktor zu nutzen. Die Problematik darin ist, dass ein Zugang, der einen angemessenen Umgang mit kultureller Vielfalt sucht, bereits Kultur als zentrale Differenzdimension versteht und deshalb schon im Vorhinein eine Perspektive des Vergleichs und Bewertens einnimmt (vgl. ebd.: 189). Die Frage, wie mit dieser Problematik in der Interkulturellen Kompetenz umgegangen werden kann, hat zu vielfältigen Revidierungen und Weiterentwicklungen des Konzepts geführt (vgl. ebd.). Zentraler Aspekt gegenwärtiger Konzeptionen ist die Dekonstruktion wirkmächtiger Praxen des Unterscheidens in der Sozialen Arbeit im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsstrukturen (vgl. ebd.:188). Eine bedeutende theoretischen Weiterführung Interkultureller Kompetenz ist bekannt unter dem Begriff „reflexive Interkulturalität“ von Franz Hamburger, welche für eine „Selbst-Konfrontation“ Sozialer Arbeit mit der „Dichotomisierung des Denkens“ und den „nicht beabsichtigten Folgen sozialpädagogischen Handelns“ steht (Hamburger, 2006: 184f. zit. nach Koch, 2018: 190). Nicht die Bedeutung von Kultur oder die kulturelle Selbstzuschreibung gilt es zu reflektieren, sondern vielmehr zu hinterfragen unter welchen Bedingungen kulturelle Unterschiede, auch in Form von Selbstdefinitionen relevant gemacht werden (vgl. ebd.).

Im gegenwärtigen Verständnis interkultureller Begegnungen in der Sozialen Arbeit, in welchen interkulturellen Kompetenzen als hilfreich oder gar erforderlich erachtet werden, kennzeichnen sich diese unter anderem dadurch, dass unterschiedliche kulturelle Deutungsmuster und unterschiedliches Hintergrundwissen für die jeweiligen Interaktionspartnerinnen und -partnern maßgeblich sind, aufeinandertreffen (vgl. Leenen/Gross/Grosch, 2010: 110). Dabei können Interaktionen und insbesondere interkulturelle Konflikte entstehen und irritierende Eigendynamiken entwickeln. Das Handeln kann, stärker als gewohnt, von Unsicherheit und Gefühlen von Kontrollverlust geprägt sein (vgl. ebd.). Professionelle der Sozialen Arbeit sind nicht nur darin gefordert, mit diesen Schwierigkeiten umzugehen, sondern darüber hinaus ist der Umgang mit komplexen Situationen an persönliche Kompetenzen angebunden. Dazu gehört unter anderem

die Fähigkeit Sensibilität gegenüber eigenen kulturellen Vorannahmen und Selbstverständlichkeiten zu entwickeln. Daher besteht Interkulturelle Kompetenz nicht nur aus einem Bündel von Fähigkeiten, sondern die „Qualitäten“ zwischen fachlicher Ausbildung und persönlichen Fähigkeiten sind massgebend (vgl. ebd.),

Nach Moron Kiesel und Fritz Rüdiger Volz kommt Anerkennung bei Interkultureller Kompetenz durch die bereits im Kapitel 2.3.2 beschriebenen Dimensionen der moralisch, sowie der ethisch ausgerichteten Anerkennung zum Ausdruck (vgl. 2013: 71). Moralische Anerkennung von Individuen und sozialen Gruppen, welche eine andere kulturelle Lebensform vertreten, bildet den zentralen Aspekt Interkultureller Kompetenz. Dadurch treten an Stelle der Abwehr fremder Lebensformen tolerante Einstellungen und Reaktionsmuster (vgl. ebd.: 75). Darüber hinaus ist die Soziale Arbeit jedoch gefordert, einerseits Normalitätsvorstellungen zu vermeiden, ihre Macht nicht auszunutzen und keine normierenden Interventionen durchzusetzen. Andererseits darf Soziale Arbeit nicht mit dem Verweis auf das Recht ihrer Adressatinnen und Adressaten auf „kulturelle Selbstbehauptung“ die eigenen professionellen Standards übergehen (vgl. ebd.: 77). Diese Ausgangslage erfordert eine ethische Ausrichtung der Anerkennung, welche nach den Voraussetzungen eines gelingenden Lebens nach den Entwürfen jeweiliger Kulturen, Gruppen etc., sowie deren Bedingungen, Ressourcen und Kompetenzen fragt (vgl. ebd.). Auftrag Sozialer Arbeit ist es, den Adressatinnen und Adressaten dabei die Situationen zu stiften und Medien anzubieten, die Frage nach einem gelingenden Leben zu beantworten in einem gemeinsamen Prozess (vgl. ebd.). Um dabei nicht in die „kulturalistische Falle“ zu geraten und kulturelle Vorannahmen als involvierte Professionelle zu tätigen, ist zu hinterfragen, welche Relevanz Kultur in dem jeweiligen Kontext hat (vgl. ebd.: 83).

Im Folgenden soll durch eine zusammenfassende Betrachtung des Kapitels zwei beschrieben werden, von welcher Auffassung von Anerkennung kultureller Differenzen in der Sozialen Arbeit diese Arbeit ausgeht.

2.4 Anerkennung kultureller Differenzen in der Sozialen Arbeit

Anerkennung kultureller Differenzen in der Sozialen Arbeit ist im Kontext der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten zu verorten und zielt auf einen angemessenen Umgang mit kultureller Vielfalt und Differenzen. Aus einer kritisch-reflexiven Perspektive ist kulturelle Differenz jedoch nicht als gegebene, natürliche und statisch aufzufassende Andersheit von Individuen und Gruppen mit Migrationshintergrund und Migrationserfahrungen zu verstehen. Vielmehr ist die

hervorgehobene und relevant gemachte kulturelle Differenz in öffentlichen und politischen Diskursen ein Konstrukt sozialer Machtverhältnisse, welches Ausschlusspraktiken dient und damit reale, diskriminierende Auswirkungen für die Betroffenen hat. Anerkennung ist darin das vermeintliche Ziel der Toleranz von Andersheiten, unter einer eurozentrischen Perspektive, welche mit einem Bild von Rückständigkeit und Abwertung „fremder“ Kulturen einhergeht. In der Wahrnehmung dieser Rückständigkeit und durch öffentlich hervorgebrachten Problemen, wie jene der Kopftuchdebatte, kommt das Bild der Migrantin als Opfer ihrer eigenen patriarchalen (Herkunfts-)Kulturen zum Ausdruck, mit welcher sich die Soziale Arbeit in ihrer Praxis konfrontiert sieht. Jenseits dieser Reflexion, muss Soziale Arbeit einen angemessenen, kultursensiblen Umgang mit Andersheiten finden und den realen Auswirkungen entgegenwirken. Sie muss sich bewusst sein, dass bestimmte „kulturelle Differenzen“ für die Betroffenen eine identitätsstiftende Bedeutung haben. Eine statusorientierte Form der Anerkennung hat das Ziel strukturelle Benachteiligungen als Folge Ungleichheiten unter dem Deckmantel der Differenz ins Auge zu fassen und ihnen wohlfahrtsproduktiv entgegenzuwirken. Interkulturelle Kompetenz in der Sozialen Arbeit, welche kulturalisierende und ethnisierende Praktiken kritisch reflektieren möchte, darf einerseits nicht ohne Bedenken „kulturelle“ Andersheiten anerkennen, wenn sie damit ihren Standards, wie der Schutz bzw. Förderung von Menschenwürde, Selbstbestimmung, Partizipation und Integration nicht gerecht wird. Andererseits muss sie den gesellschaftlichen Normalisierungsdruck vor Augen halten, um diesen nicht beizugeben. Deshalb versucht eine ethisch ausgerichtete Form der Anerkennung, welche nach den Voraussetzungen eines gelingenden Lebens nach individuellen Vorstellungen fragt, ihren Adressatinnen und Adressaten ein solches Leben zu ermöglichen. In diesem Sinne zielt Differenzanerkennung gleichzeitig auch auf die Abschaffung sozialer Ungleichheiten.

Aus dieser Perspektive auf das Spannungsfeld wird zwar klar, dass die Praktik der kulturellen Differenzierungen für die betroffenen Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit nicht gehaltlos sind und darin eine Status orientierte, ethisch ausgerichtete Form der Anerkennung ein Weg ist, sozialen Ungleichheitsverhältnissen entgegenzuwirken. Es wurde jedoch noch nicht deutlich, was diese Ausgangslage spezifisch für die Situation von Migrantinnen bedeutet, welche nicht nur durch „ihre“ Kultur, sondern auch durch „ihr“ Geschlecht in bestehende, strukturelle Benachteiligungsverhältnisse eingebunden sind. Daher betrachtet das nächste Kapitel das Spannungsfeld zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter aus der Perspektive der Geschlechtergleichstellung, um die geschlechtsspezifische Ausgangslage des Spannungsfeldes zu erfassen.

3 Gleichstellung der Geschlechter

In diesem Kapitel wird das hier betrachtete Spannungsfeld aus der Perspektive der Gleichstellung der Geschlechter beleuchtet. Nach einer Auseinandersetzung mit geschlechterbezogener Diskriminierung und der dieser entgegenwirkenden Geschlechtergleichstellung, richtet sich der Fokus auf Geschlechtergleichstellung in der Sozialen Arbeit. Im anschliessenden Kapitel wird definiert, von welchem Verständnis von Geschlechtergleichstellung in der Sozialen Arbeit bei dieser Arbeit ausgegangen wird.

3.1 Geschlechter bezogene Diskriminierung

Dieses Kapitel dient dem Verständnis geschlechtsbezogener Diskriminierung mit dem Fokus auf die Diskriminierung von Frauen. Dazu wird zuerst der Geschlechterbegriff erklärt, dann auf die Entwicklung der Geschlechterverhältnisse eingegangen und anschliessend erklärt, warum die Diskriminierung von Frauen als soziales Problem gilt.

3.1.1 Geschlecht

Geschlecht umfasst die Vorstellung von Geschlechtszugehörigkeit und Geschlechterdifferenz. Solche Zugehörigkeiten werden am biologischen Geschlecht festgemacht und als natürlich weiblich oder männlich definierbare Unterschiede gesehen (vgl. Bereswill / Ehlert, 2011a: 162). Damit sind auch Unterschiede über körperliche Funktionen und stoffliche Prozesse verbunden, die weiblich oder männlich klassifiziert werden (wie z.B. Gebären, Menstruation, Zeugung, Hormone etc.). Binäre Geschlechtsklassifikationen sind grundlegend für die Ordnung von Gesellschaften (vgl. ebd.). Unter „doing gender“ betrachtet die Geschlechterforschung Geschlecht hingegen als eine soziale Konstruktion, welche nicht als natürliche Eigenschaft oder Merkmal von Individuen aufgefasst wird. Sie deckt auf, wie Geschlechtszugehörigkeiten und Geschlechtsidentitäten als fortlaufende Herstellungsprozesse aufgefasst werden, die zusammen mit faktisch jeder menschlichen Aktivität vollzogen werden. Geschlecht ist nicht der Ausgangspunkt von und für Unterscheidungen im menschlichen Handeln, Verhalten und Erleben, sondern ist Ergebnis komplexer sozialer Prozesse (vgl. Gildemeister, 2010: 137). In dieser Arbeit werden Geschlecht und damit verbundene Zuschreibungen als soziale Konstruktionen aufgefasst.

Wie das Verständnis von Geschlecht und Geschlechterordnung im Laufe der Geschichte aufgedeckt und kritisiert wurde, wird im nächsten Unterkapitel beschrieben.

3.1.2 Entwicklung der Geschlechterverhältnisse

In der traditionellen Ordnung der Geschlechter und der Generationen bilden Mann und Frau die fundamentalen Positionen. Sie sind in den Sozialgebilden von Ehe, Familie und Haus im Rahmen der staatlichen Gesellschaft verankert. So kann der Dualismus von Mann/Frau als eine der grundlegendsten Strukturierungen der Gesellschaft angesehen werden (vgl. Kuster, 2019: 3). Der Grund, weshalb das Verhältnis zwischen den Geschlechtern hierarchisch zugeschnitten ist, hängt mit der Evolution, der Sozialisation der letzten 3000 Jahre und der Entwicklung der Zivilisation zusammen (vgl. Schnebel, 2015: 13). Die Bewertung und Stellung der Frau im Verhältnis zum Mann beruhten in der Antike auf der Minderwertigkeit und der Nachrangigkeit der Frau. Es herrschte die Auffassung, dass ihr Vernunftdefizit sie tendenziell einer Prädominanz ihrer Affekte und Leidenschaften auslieferte (vgl. Kuster, 2019: 5). Mit der Aufklärung erfolgt eine Verschiebung der Geschlechtermatrix. In der Relation zum Mann ist die Frau nicht mehr das nachrangige, zweite Geschlecht, sondern sie verkörpert neu eine grundsätzlich andere Art humaner Existenz, der eine eigene Wertigkeit und Würde zugesprochen wird. Damit löst das Zwei-Geschlechter-Modell das Ein-Geschlecht-Modell ab. Die Doppelgesichtigkeit der bürgerlichen Aufklärung führt mit der Idee der allgemeinen menschlichen Gleichheit zeitgleich zu einem Hervorheben der Geschlechterdifferenz. In Europa entsteht so ein neues gesellschaftliches Stratifikationsmedium, welches wissenschaftlich von verschiedenen Disziplinen untermauert wird. Die Geschlechtsidentitäten von Frau und Mann haben eine komplementäre Komponente, indem sich mit ihrer Vereinigung durch Ehe die Totalität humaner Möglichkeiten verwirklicht und eine weiterhin polare Komponente, in welcher ihnen gesellschaftliche Ordnungsfunktionen zugewiesen werden. Der Mann ist aufgrund seiner rationalen Veranlagung zuständig für die Sphäre des Öffentlichen und damit der Ökonomie, Wissenschaft und Politik, während die Frau, aufgrund ihrer gefühlsgestützten partikularen Interessengeleitetheit, neben der Reproduktionsaufgaben auch die Tätigkeiten des familiären Nahbereichs übernimmt (vgl. ebd.: 6 -7). Auf dieser Idee der Geschlechter und ihrer Charaktere beruht der bürgerliche Geschlechterdiskurs, der sich im europäischen Raum bis ins 20. Jahrhundert erfolgreich behauptete. Erst die Frauenbewegungen ab den 1960er Jahren stellten den Dualismus der Geschlechter grundlegend in Frage (vgl. ebd.). Da diese international wichtige historische Vorläufer haben, welche bis ins 19. Jahrhundert zurückreichen, werden die Frauenbewegungen ab 1960 als „Neue Frauenbewegungen“ bezeichnet (vgl. Schulz, 2019: 913). Die Neuen Frauenbewegungen entwickelten sich in vier Phasen: Formierung, Mobilisierung, Pluralisierung und Institutionalisierung. In der Phase der Formierung (Ende 1960er – Mitte 1970er) bildeten sich erste Frauengruppen,

welche die scheinbar selbstverständliche Zuweisung von Frauen in die private Sphäre in Frage stellten und das Private als ebenso politisch einforderten (vgl. Ehlert, 2016: 2201-221). Zunehmend konstituierten sich Netzwerke von Frauengruppen unterschiedlicher Richtungen, die schliesslich zur Mobilisierung der Neuen Frauenbewegung beitrugen. Eine wichtige Forderung der Mobilisierung war die gesetzliche Entkriminalisierung der Abtreibung verbunden mit der Forderung nach weiblicher Selbstbestimmung (vgl. Schulz, 2019: 914). In der Phase der Pluralisierung ab der zweiten Hälfte der 1970er entstanden unterschiedliche Frauenprojekte, welche sich im sozialen, kreativen, therapeutischen, unternehmerischen und politischen Bereich bewegten. In diesem Zuge diversifizierten sich auch die Anliegen der Gruppen (wie z.B. Migrantinnen oder Lesben) und gingen mit einer Professionalisierung der Einrichtungen einher (Entstehung von Migrantinnen- oder Lesben-Organisationen) (vgl. ebd.: 915). Die Phase der Institutionalisierung zeigte sich dadurch, dass geschlechterpolitische Anliegen durch das breitere werden der Netzwerke in Kultur, Arbeit, Universität und Politik weitergetragen wurden (vgl. ebd.). Es lässt sich festhalten, dass ungleiche Geschlechterverhältnisse eine zentrale Wirkung auf die gesellschaftliche Ordnung haben. Deren Entstehen und Entwicklung reicht weit in die Geschichte zurück. Der Durchbruch zu einem Perspektivenwechsel auf den Dualismus der Geschlechter hat im europäischen Raum erst vor kurzem stattgefunden. Trotzdem besteht die Benachteiligung von Frauen weiterhin.

Was heute unter Diskriminierung von Frauen verstanden wird und wie diese auf der strukturellen Ebene zum Ausdruck kommt, wird im folgenden Unterkapitel eingegangen.

3.1.3 Diskriminierung von Frauen als soziales Problem

Die Diskriminierung von Frauen bezeichnet die Benachteiligung von Frauen im öffentlichen und privaten Bereich aufgrund ihres Geschlechts (vgl. Knapp / Metz-Göckel, 2012: 549). In der Erforschung sozialer Probleme hat diese aus historischen, strukturellen und inhaltlichen Gründen einen eigenen Status. Denn die Diskriminierung von Frauen betrifft alle Frauen jenseits besonderer Problemgruppen, wenn auch in unterschiedlicher Weise (vgl. ebd.: 550). Wie schon im vorigen Kapitel 3.1.2 erwähnt, ist die Diskriminierung von Frauen in der gesellschaftlichen Organisation von Arbeit und der Reproduktion der Menschen verankert. Sie zeigt sich darin, dass Frauen in der Regel für die biologische, psychische und alltägliche Reproduktion zuständig und Männer für gesellschaftlich höher bewertete Arbeiten verantwortlich gemacht werden (vgl. ebd.). Das strukturelle Phänomen der Diskriminierung von Frauen und damit der Geschlechterungleichheit zeigt sich darin, dass auch individuelle Beziehungen zwischen Frauen und Männern diese Verhältnisse widerspiegeln. Eine absichtsvolle Benachteiligung ist

daher nicht entscheidend, sondern dass Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in unterschiedliche sozioökonomische Bereiche wie Einkommensverteilung, Arbeitspolitik, Steuerpolitik sowie Sozialpolitik hineinreichen (vgl. ebd.). Zum Ausdruck kommt die Diskriminierung von Frauen in patriarchalen Familienstrukturen, geschlechtsdifferenzierenden Bildungs- und Ausbildungssystemen, sowie generell in Aspekten der kulturellen Repräsentation des Weiblichen. Sie ist nicht nur ein eigenständiges soziales Problem, sondern ist gleichzeitig mit allen anderen sozialen Problemen verbunden, in denen das Geschlechterverhältnis eine Rolle spielt. Hierfür ist die gesellschaftliche Organisation der Geschlechterverhältnisse besonders massgebend (vgl. ebd.). In der Wissenschaft ist „Frauendiskriminierung“ als Begriff weitgehend verschwunden. Der gegenwärtige Diskurs in der industrialisierten Welt befasst sich mit der Dekonstruktion der Geschlechterkategorie in ihrer dualen Form und um den Status der Frauen als Akteurinnen. Die Gleichberechtigung ist nach Ulla Knapp und Sigrid Metz-Göckel bei jungen Frauen so tief verankert, dass sie sich grösstenteils weder diskriminiert oder als Opfer wahrnehmen. Der Fokus gilt eher sozialen und wirtschaftlichen Aspekten wie Gleichstellung in der Erwerbsarbeit und Hausarbeit, Lohn oder sozialer Sicherung (vgl. ebd.: 552).

Susanne Bachmann hat in ihrer Studie wichtige Aspekte der sozioökonomischen Situation von Migrantinnen und Frauen mit Migrationshintergrund zusammengefasst: Frauen sind aufgrund niedriger Löhne, schlechteren beruflichen Positionen, häufigeren prekären Arbeitsverhältnissen und höheren Erwerbslosen- und Armutsraten auf dem Arbeitsmarkt schlechter gestellt. Strukturelle Benachteiligungen treffen besonders auf eingewanderte Frauen zu. Sie sind am stärksten von Armut betroffen (vgl. 2016: 20). Mit der Integrationsvereinbarung VIntA wurde in der Integrationspolitik ein Instrument eingeführt, welches den Grad der Integration im Einzelfall bestimmen soll. Ein zentrales Kriterium ist der „Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung“, welches in der Erwerbs- und Bildungstätigkeit zum Ausdruck kommt. Folglich kann Erwerbslosigkeit oder Sozialhilfebezug als mangelndes Bestreben nach Integration ausgelegt werden, was zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung führen kann. Frauen sind besonders von dieser Regelung benachteiligt, weil sie in viel grösserem Ausmass als Männer für die Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen zuständig sind. Dies erschwert ihnen die Erwerbstätigkeit. Weiter wird migrierten Frauen der Zugang zum Arbeitsmarkt dadurch erschwert, dass dieser nicht nur nach Herkunft, sondern auch nach Geschlecht segregiert ist. Frauen unterliegen einem höheren Risiko für Sozialhilfebedürftigkeit, weil die eingeschränkten Chancen auf dem Arbeitsmarkt Einfluss auf das Einkommen und damit auch

auf die soziale Absicherung haben (vgl. ebd.: 32). Es lässt sich festhalten, dass die Diskriminierung von Frauen ein gesellschaftliches Phänomen ist, welches sowohl strukturell als auch individuell auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck kommt. Wie sich die Diskriminierung von Frauen bei Migrantinnen zeigt, wurde durch den Blick auf die sozioökonomische Situation der Migrantinnen deutlich. Ihre Situation ist besonders durch strukturelle Benachteiligungen gekennzeichnet.

Was unter Frauenrechten zu verstehen ist und wie Gleichstellung in der Schweiz vorangetrieben wird, wird in den folgenden Kapiteln beschrieben.

3.2 Geschlechtergleichstellung

Dieses Kapitel dient dem Verständnis von Frauenrechten und deren Umsetzung in der Schweiz. Eingegangen wird auf die Entstehung der Frauenrechte und Geschlechtergleichstellung als rechtsstaatliche Bestrebung.

3.2.1 Frauenrechte

Die erste frauenpolitische Inanspruchnahme der Menschenrechte geht zurück auf Olympe de Gouges 1791 mit der „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“, welche als erste frauenrechtliche Antwort auf die französische Menschenrechtserklärung von 1789 gilt (vgl. Ruppert, 2010: 917). Grund dafür war, dass universell proklamierte Menschenrechte gar nicht allen Menschen galten, sondern nur den männlichen Besitzbürgern. Lange politische Kämpfe waren nötig, damit ausgeschlossene Bevölkerungsgruppen diese Rechte für sich erkämpfen konnten, so auch Frauen (vgl. ebd.: 918). Menschenrechte bilden heute, auch wenn sie für Frauen in vielen Ländern der Welt nur theoretisch, oder gar nicht, gelten, einen wichtigen Massstab nationaler und transnationaler Frauenpolitik. Was unter Menschenrechten für Frauen zu verstehen ist, charakterisierte die UN-Generalversammlung der Vereinten Nationen 1993 mit der „Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen“ (vgl. Ruppert, 2010: 916). So sollen Frauen gleichberechtigten Anspruch auf den Genuss und den Schutz aller politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und sonstigen Menschenrechten und Grundfreiheiten haben. Dieses Verständnis von Frauenrechten in den Menschenrechten wurde über die Jahre fortlaufend erweitert. Eine wichtige Vervollständigung der Menschenrechte für Frauen stellen insbesondere die reproduktiven Rechte dar, worunter das Recht auf Selbstbestimmung über Sexualität und Fortpflanzung und damit auch das Recht auf reproduktive und sexuelle Gesundheit enthalten sind (vgl. ebd.: 917). Viele vergangene und gegenwärtige politische Auseinandersetzungen zeigen, wie schwierig die öffentliche Anerkennung der Menschenrechte auch für

Frauen ist. Dabei handelt es sich um einen Prozess, der aus feministischer Sicht längst nicht abgeschlossen ist. Frauen unterliegen weiterhin Einschränkungen in politischen und sozialen Rechten, welche in westlichen Ländern auf die weiterhin anhaltende Trennung der Sphären zurückzuführen sind. Folge davon ist, dass einerseits Verletzungen der Rechte von Frauen, die in der Privatsphäre stattfinden, nicht ausreichend erfasst und geahndet werden. Weil Frauen nicht als selbstbestimmte Akteurinnen in öffentlichen wie privaten Sphären gesehen werden, werden andererseits Einschränkungen der öffentlichen Teilhaberechte von Frauen erst gar nicht als solche wahrgenommen, da sie immer noch als kulturell und familiär bestimmte Wesen gelten (vgl. ebd.).

Im nächsten Unterkapitel wird erklärt, was unter Geschlechtergleichstellung zu verstehen ist und mit welchen Massnahmen diese in der Schweiz umgesetzt wird.

3.2.2 Gleichstellung der Geschlechter

Ziel der rechtlichen Geschlechtergleichstellung ist es, die Diskriminierung von Frauen als Ursache der ungleichen Lebensverhältnisse von Frauen und Männern zu beseitigen. Weiter geht es darum, die sozialen Folgen dieser Ungleichheiten zu beseitigen und gleiche Lebenschancen sowie gleiche Teilhabe von Frauen an gesellschaftlichen Ressourcen herzustellen (vgl. Cordes, 2010: 924). Es lassen sich drei verschiedene Formen der Diskriminierung von Frauen unterscheiden: *Unmittelbare Diskriminierung* tangiert Frauen direkt, da einzelne Rechtsnormen für deren unmittelbare Benachteiligung sorgen. Bei der *mittelbaren Diskriminierung* benachteiligt eine Norm, die im Prinzip geschlechtsneutral formuliert ist, das eine Geschlecht im Vergleich zum anderen, da es dieses in besonderer Weise negativ trifft. Die *strukturelle Diskriminierung* (in Kapitel 3.1.3 näher erläutert) bedeutet, dass die praktische Nutzung von Regelsystemen zu sozialen Ungleichheiten und Benachteiligungen von Frauen führt. Ob diese intendiert sind oder nicht, ist unerheblich. Die Benachteiligung ist statistisch nachweisbar (vgl. ebd.).

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist das international wichtigste Instrument zur Gleichstellung von Frau und Mann. Die Schweiz hat das Übereinkommen im Jahr 1997 ratifiziert (vgl. EBG, o. J. a). Auf nationaler Ebene ist die Gleichstellung der Geschlechter in der Bundesverfassung mit Art. 8 Abs. 3 seit 1981 verankert. Es wird durch ein allgemeines Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung ergänzt (vgl. EBG, o.J. b). Seit 1981 haben auf dem Weg zur rechtlichen Gleichstellung wichtige Anpassungen rechtlicher Grundlagen stattgefunden. Zu den wichtigen zählen unter anderem das Neue Scheidungsrecht (2000), die Offzialisierung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft (2004), die Massnahmen gegen Zwangsheiraten (2013) oder das Neue Namens-

und Bürgerrecht (2013) (vgl. ebd.). Das Gleichstellungsgesetz (GIG), welches 1996 in Kraft trat, konkretisiert den Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung in Bezug auf die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann. „Es gilt für das Erwerbsleben, von der Anstellung über die Weiterbildung bis zur Kündigung, vom Lohn bis zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz“ (EBG, o.J. c). Der Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann ist es, die Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen zu fördern und sich für die Beseitigung jeglicher Form direkter oder indirekter Diskriminierung einzusetzen (vgl. EBG, o.J. d). Auf Bundesebene ist die Gleichstellung von Frau und Mann in der Legislaturplanung beschrieben. Auf Kantons- und Gemeindeebene haben einige Institutionen mehrjährige Strategien und Aktionsplänen, andere haben die gleichstellungspolitischen Ziele auch in die Legislaturplanung integriert (vgl. EBG, 2018: 3).

Gemäss der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF sind die meisten formalen Ungleichbehandlungen seit der Verankerung der Geschlechtergleichstellung in der Bundesverfassung seitens des Staats beseitigt worden (vgl. o.J). Der grosse Handlungsbedarf besteht weiterhin bei der tatsächlichen Gleichstellung. Denn auch wenn stereotypische Rollenvorstellungen sich langsam aufgeweicht haben, sind Frauen in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit untervertreten und besetzen deutlich weniger einflussreiche Positionen als Männer. Umgekehrt leisten Frauen weiterhin den grössten Teil der unbezahlten Arbeit in Haushalt und Familie (vgl. ebd). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass zwar die rechtliche Gleichstellung in der Schweiz kontinuierlich angestrebt wird, die tatsächliche Gleichstellung der Frauen jedoch noch nicht erreicht wurde.

Das nächste Kapitel beschreibt, wie Geschlecht und Geschlechtergleichstellung in der Sozialen Arbeit zu verorten ist.

3.3 Geschlecht und Gleichstellung in der Sozialen Arbeit

Dieses Kapitel setzt sich damit auseinander, was die Kategorie Geschlecht für die Theorie und Praxis Sozialer Arbeit bedeutet. Dazu wird zuerst aufgezeigt, welche Einflüsse die Frauenbewegungen in der Sozialen Arbeit hatten. Danach wird beschrieben, welche Bedeutung Geschlecht für die gegenwärtige Theorie und Praxis Sozialer Arbeit hat. Zum Schluss wird Genderkompetenz, welche sich methodisch mit dem Umgang mit Geschlecht in der Sozialen Arbeit befasst, näher betrachtet.

3.3.1 Geschlecht in der Geschichte Sozialer Arbeit

Einflüsse der Neuen Frauenbewegungen haben zu einem veränderten Grundverständnis Sozialer Arbeit geführt. Im Folgenden wird auf Impulse der Frauenbewegungen verwiesen, welche Einfluss auf Soziale Arbeit in Deutschland hatten. Diese können jedoch aufgrund der geographischen Nähe und der teils gemeinsamen deutschen Sprache auch als relevant für Entwicklungen der Sozialen Arbeit in der Schweiz erachtet werden.

Aus der frühen Phase der Neuen Frauenbewegungen gingen wichtige Impulse für die Soziale Arbeit in der Selbsterfahrung der Frauen und im Lernen in Gruppen ein. So organisierten sich Frauengruppen selbst und arbeiteten mit basisdemokratischen Strukturen (vgl. Ehlert, 2016: 2201-221). Aus der Phase der Pluralisierung (vgl. Kapitel 3.1.2) entstand eine Vielzahl von Projekten mit feministischer Infrastruktur und langanhaltender Wirkung auf die Soziale Arbeit. Unter anderem entstanden Frauenhäuser und Mädchenarbeitsprojekte (vgl. ebd. 221). Zudem entwickelte sich Kritik und Reflexion der Sozialen Arbeit im Zusammenhang mit dem Geschlecht in der Sozialen Arbeit selbst. Einerseits ging es darum, ob mit feministischen Projekten Lücken im Sozialstaat gefüllt würden, und andererseits ging es darum ob die Soziale Arbeit die gesellschaftliche Verberuflichung der Hausfrauen und der Mutterrolle verkörpere (vgl. ebd.). Auf die Phase der Institutionalisierung (vgl. Kapitel 3.1.2) folgte die zunehmende Professionalisierung von feministischer Sozialarbeit. Die Zielsetzung befasste sich zum einen mit der Realisierung von Projekten, wo Frauen von Frauen unterstützt wurden und zum anderen sollte die Öffentlichkeit für die Benachteiligung von Frauen sensibilisiert werden. (vgl. ebd.: 223). Mit Beginn der 1990er Jahre ist die Soziale Arbeit mit Diskussionen um Fragen des Umgangs mit Unterschieden (unter anderem Rassismus und Nationalismus) bestimmt. Gender als soziale Konstruktion gewinnt auf der diskursiven Ebene an Bedeutung (vgl. ebd.: 224 - 225). Nach der Jahrtausendwende bewirkt die geschlechterpolitische Strategie des Gender Mainstreamings, dass Genderkompetenz zu einer Schlüsselqualifikation und zu einem Kriterium für Professionalität in der Sozialen Arbeit macht. Weiter werden durch LGBTIQ*-Bewegungen Forderungen an Fachkräfte herangetragen, die Konstruktion und Reproduktion von Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität in der Berufspraxis zu hinterfragen. Die Thematik der Gewalt gegen Frauen im privaten, sowie im öffentlichen Raum durchzieht die gesamte Entwicklung der Neuen Frauenbewegungen und ist bis heute eine relevante Thematik für die Soziale Arbeit (vgl. ebd.: 226).

Welche gegenwärtige Bedeutung Geschlecht in Konzepten Sozialer Arbeit einnimmt, soll im folgenden Unterkapitel beschrieben werden.

3.3.2 Bedeutung von Geschlecht in Theorie und Praxis

Im Hinblick auf theoretische Reflexion und praktische Bedeutung kann Geschlecht in der Sozialen Arbeit mit drei grundlegenden Trends beschrieben werden. Einerseits findet Geschlecht *mittels geschlechterspezifischen bzw. -reflexiven Ansätzen* mit unterschiedlichen Diskussionslinien und Kontroversen Anwendung in der Sozialen Arbeit (z.B. feministische Sozialarbeit, Mädchenarbeit) (vgl. Bütlow / Muntsch, 2012: 7). Andererseits unterliegt Geschlecht, trotz seiner anerkannten Bedeutung als soziale Kategorie, *einer langen Tradition der Ausblendung* in zentralen Konzepten und Begriffen Sozialer Arbeit, und wird damit nur am Rande reflektiert. Dritte Tendenz ist, dass Geschlecht *in der handlungsorientierten Theoriebildung eher essentialisiert*, als im Sinne von Intersektionalität oder Diversity reflektiert wird (vgl. ebd.). Obwohl das Geschlecht als prägend für soziale Ungleichheit angenommen wird (vgl. Kapitel 3.1.3.) und soziale Ungleichheit als Querschnittskategorie in fast allen Ansätzen Sozialer Arbeit einfließt, sind Geschlechterverhältnisse in weiten Teilen der Theoriediskussion Sozialer Arbeit kaum berücksichtigt (vgl. ebd.:11). Dies mag wohl daran liegen, dass gesellschaftliche Normalitätsvorstellungen institutionell durch Soziale Arbeit umgesetzt und Geschlechterrollen in Profession und Disziplin verankert sind. Deren kritische Reflexion würde Grundfesten von Profession und Disziplin erschüttern – deren Marginalisierung kann daher als funktionaler Systemschutz betrachtet werden (vgl. ebd.: 12). Die de-thematisierten Geschlechterbilder und -rollen in zentralen Ansätzen der Sozialen Arbeit kommen durch ihre Funktionalisierung dennoch zur Entfaltung und führen so zur Reproduktion von Geschlechterhierarchien. Die Differenzblindheit vieler Ansätze verstärkt damit die differenz- und ungleichheitsreproduzierende Rolle Sozialer Arbeit. (vgl. ebd.). Viele Diskurse haben gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse und damit einhergehende Hierarchisierungen als inhärente Programmatik. Erweitert auf Geschlechter- und andere soziale Strukturdimensionen im Sinne einer intersektionalen Analyse kann man dann resümieren, dass Konzepte der Sozialen Arbeit, insofern sie soziale Differenzen ausblenden, immer auch differenzbezogene Hierarchien ausblenden (vgl. ebd.: 13). Um dieser Ausblendung entgegenzuwirken, sind die drei Dimensionen der Kategorie Geschlecht nach Gudrun Ehlert, welche sie für Theorie und Praxis Sozialer Arbeit als relevant erachtet, hilfreich (vgl. 2012: 31- 32). *Geschlecht als Strukturkategorie* bezieht sich auf das Geschlechterverhältnis zwischen Mann und Frau als zentrales gesellschaftliches Gliederungsprinzip, in welchem ein Herrschaftsverhältnis zu Ungunsten von Frauen unterliegt (vgl. ebd.: 14). Diese Strukturperspektive ist für die Soziale Arbeit bedeutend, um offene oder verborgene Mechanismen der

Reproduktion von Geschlechterhierarchien im Zusammenhang mit komplexen Ungleichheitslagen und sozialen Problemen zu entschlüsseln (vgl. ebd.: 123). Aus dem Blickwinkel des *Geschlechts als soziale Konstruktion* ist Geschlecht Ergebnis sozialer Interaktionen, in welcher die Bedeutung von Geschlecht immer wieder ausgehandelt und interaktiv abgesichert wird („doing gender“, vgl. Kapitel 3.1.1.). In diesem Sinne wird nicht zwischen zwei Geschlechtern, sondern verschiedene kulturelle Konstruktionen von Geschlecht, an denen Eigenschaften von Männlichkeit und Weiblichkeit haften, unterschieden (vgl. ebd. 23 – 25). Für die Soziale Arbeit wirkt diese Perspektive sensibilisierend auf geschlechtsbezogene Zuschreibungsprozesse und verdeutlicht die Wirkungsmacht des kulturellen Systems der Zweigeschlechtlichkeit und deren Konstruktionsprozesse (vgl. ebd.: 125). *Geschlecht als Konfliktkategorie* sieht Geschlecht als einen Ausdruck eines lebenslangen, spannungsreichen und mit fortlaufenden Konflikten verbunden Aneignungsprozesses, in welchem der Eigensinn des Individuums und die Erwartungen der Gesellschaft in Bezug auf Geschlechterbilder und Geschlechtervorstellungen in ein Spannungsverhältnis treten. Dieses Verständnis von Geschlecht geht von einer nicht eindeutigen, unstabilen Geschlechtsidentität aus (vgl. ebd.: 30). Für die Soziale Arbeit ist hier der Blick auf die Zwänge in Lebensgeschichten zu schärfen sowie sich den subjektiven Aneignungen und Ausgestaltungen von Weiblichkeit und Männlichkeit zu schärfen (vgl. ebd.: 127). Es lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Hauptströmung von Ansätzen Sozialer Arbeit Geschlecht als Kategorie kaum berücksichtigen. Dabei hat Geschlecht über mindestens drei Dimensionen bedeutenden Einfluss auf die Lebenswelt von Adressatinnen und Adressaten.

Wie Genderkompetenz in der Praxis Sozialer Arbeit als Schlüsselqualifikation zur adäquaten Analyse und Reflexion von Geschlecht gilt, wird im nächsten Unterkapitel beschrieben.

3.3.3 Genderkompetenz im professionellen Handeln

Genderkompetenz als professionelle Kompetenz in der Sozialen Arbeit hat sich erst seit dem 21. Jahrhundert etabliert. Zuvor galten chancen- und gerechtigkeitsorientierte Ansätze in der Sozialen Arbeit als feministische Haltungen und waren eng angebunden an die Frauenbewegungen (vgl. Kunert-Zier, 2011: 153). Erst mit der Etablierung der Frauen- und Geschlechterforschung wurden Geschlechteransätze zunehmend auch als professioneller Auftrag Sozialer Arbeit verstanden. Mit der internationalen Einführung des Gendermainstreaming der UN, eine geschlechterpolitische Strategie, die gestaltend auf die Rahmenbedingungen von Geschlechterverhältnissen wirkt, wurden auch öffentliche Institutionen Sozialer Arbeit dazu verpflichtet (vgl. ebd.).

Genderkompetenz in der Sozialen Arbeit als Handlungskompetenz umfasst das Wissen über das Entstehen und die soziale Konstruktion von Geschlechterrollen und Geschlechterverhältnissen, die Fähigkeit zur Reflexion von (eigenen) Geschlechterrollenbildern und zur Anwendung von Gender als Analysekategorie im Berufs- und Organisationskontext (vgl. Böllert/Karsunky, 2008: 7). Demzufolge lässt sich Genderkompetenz in Fach-/Sachkompetenz (u. a. Wissen über normative, kulturelle, politische Dimensionen von Geschlecht), Methodenkompetenz (u.a. Identifizierung geschlechterbezogener Stereotypisierungen und ihre Wirkung), Sozialkompetenz (u.a. Wahrnehmen von geschlechterbezogene Diskriminierungen und Offenheit für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten der Geschlechtsidentitäten) und Personale Kompetenz (u.a. Fähigkeit zur Reflexion eigener Geschlechterrollen) einteilen (vgl. ebd.). Aus der Sicht eines anderen Erklärungsmodells setzt sich Genderkompetenz aus den Elementen Wissen, Können, Wollen und Dürfen zusammen. Darin lassen sich die Elemente Wissen (im Sinne der Fach-/Sachkompetenz) und Können (Methodenkompetenz) als Handlungsfähigkeit zusammenfassen. Diese führt jedoch nicht zwangsläufig zur Umsetzung der Genderkompetenz, daher ist das Element Wollen auch relevant, mit welcher sich die Bereitschaft äussert, geschlechterbewusst und gleichstellungsorientiert zu handeln. Inwiefern letztlich Genderkompetenz zur Anwendung kommen kann ist davon abhängig, welche institutionellen Rahmenbedingungen dafür zur Verfügung stehen. Daher spielt das Element Dürfen auch eine zentrale Rolle (vgl. ebd.: 8). Bei Genderkompetenz ist besonders, dass eigene Geschlechterthemen und geschlechterpolitische Haltungen mit dem professionellen Auftrag verknüpft werden. Ohne den persönlichen Bezug ist Geschlechterkompetenz kaum denkbar. Denn Geschlechterkompetenz hat unter anderem das Ziel einen Beitrag zum Abbau traditioneller Geschlechterrolle zu leisten. Dies ist ohne kritische Auseinandersetzung mit der bestehenden Geschlechterordnung und ihren Auswirkungen auf die Individuen nicht möglich. Folglich beinhaltet die kritische Auseinandersetzung mit Geschlecht immer eine reflektierte Verbindung mit dem privaten, politischen und dem professionellen Verständnis von Geschlecht (vgl. Kunert-Zier, 2008: 50-51).

Im Folgenden soll durch eine Zusammenfassung des gesamten Kapitels drei beschrieben werden, von welcher Auffassung von Gleichstellung der Geschlechter in der Sozialen Arbeit diese Arbeit ausgeht.

3.4 Geschlechtergleichstellung in der Sozialen Arbeit

Auch wenn die Soziale Arbeit massgeblich durch die Frauenbewegungen ab den 1960er Jahren beeinflusst und in ihrem Selbstverständnis geprägt wurde, hält sich darüber hinaus die Refle-

xion der Geschlechterkategorie in zentralen Konzepten Sozialer Arbeit in Grenzen. Die kritische Analyse von Geschlechtszugehörigkeit erfolgt in spezifisch geschlechterbezogenen Theorien oder Settings Sozialer Arbeit (wie zum Beispiel feministische Sozialarbeit, Frauenhäuser, oder Opferberatung), während sie in allen anderen Bereichen eher am Rande berücksichtigt wird. Damit hegt die Soziale Arbeit die Tendenz geschlechterbezogene Ungleichheiten auszublenken und damit zur Reproduktion von Geschlechterhierarchien beizutragen. Auf diese Weise vernachlässigt Soziale Arbeit eine zentrale Perspektive der Geschlechterforschung, welche Geschlecht entgegen dem Alltagsverständnis als soziales Konstrukt aufgefasst. Damit ist Geschlecht nicht der Ausgangspunkt für die Klassifikation von Frau oder Mann, Mädchen oder Junge, sondern ist Ergebnis der sozialen, binären Differenzierung. Mit dieser vollzieht Geschlecht seit Beginn der Sozialisation eine grundlegende Strukturierung der Gesellschaft und bewirkt in der andersartigen, besonders gefühlsgrundierten Bewertung der Frau die Ordnungsfunktion der Gesellschaft. Diese zeigt sich in der Teilung der öffentlichen und privaten Sphäre und der Zuweisung der Reproduktionsaufgaben und Tätigkeiten im familiären Nahbereich an Frauen, womit ihre gesellschaftliche Stellung deutlich gemacht wird. Möchte Soziale Arbeit ihrem Auftrag gerecht werden, darf sie den Blick auf die geschlechterbezogenen Dimensionen sozialer Probleme nicht vernachlässigen. Denn auch wenn Menschenrechte heute den wesentlichen Massstab für Frauenrechte sowohl für die nationale als auch für die transnationale Frauenpolitik bilden, finden Frauenbezogene Anliegen dennoch keinen selbstverständlichen Weg an die Öffentlichkeit, weil Frauen weiterhin als kulturell und familiär bestimmte Wesen wahrgenommen werden. Die sozioökonomische Situation von Migrantinnen widerspiegelt diese gesellschaftliche Ordnungshierarchie und verstärkt sie mit dem Zusammentreffen weiterer Faktoren wie Nationalität, Aufenthaltsstatus, Bildung, Erwerbslosigkeit etc. Soziale Arbeit sollte daher gefordert sein, grundsätzlich in ihrer Praxis geschlechtersensibel zu agieren. Denn Geschlecht lässt sich nicht nur reflektieren als strukturelle Kategorie, um Geschlechterhierarchien zu betrachten, sondern auch als soziale Konstruktion, um damit Weiblichkeit und Männlichkeit zu hinterfragen, sowie als Konfliktkategorie um geschlechtsidentitätsbezogene Zwänge aufzubrechen. Dafür gilt Genderkompetenz als eine geschlechterbewusste und gleichstellungsorientierte Schlüsselqualifikation. Diese erfordert nicht nur ein fundiertes Wissen über Geschlechterkonstruktion und Geschlechterverhältnisse, sowie die kritische Reflexion eigener Geschlechterbilder, sondern verlangt unter anderem auch einen institutionellen Rahmen, der einen sensiblen und reflektierten Blick auf Geschlechteraspekte fördert.

Aus Perspektive der kulturellen Anerkennung auf das Spannungsfeld (vgl. Kapitel 2.4) wurde deutlich, dass eine statusorientierte Form der Anerkennung notwendig ist, um Macht und Struktur bedingten, ausschliessenden und abwertenden Praxen entgegenzuwirken und damit die Lebensgestaltung von Betroffenen, welche von der Norm abweicht, auf diese Weise lebbar zu machen. Die auf Geschlechtergleichstellung bezogene Perspektive auf das Spannungsfeld macht klar, wie – obwohl Geschlechterungleichheit in den gesellschaftlichen Strukturen verankert ist – Soziale Arbeit diese in ihren zentralen Konzepten ausblendet. Daher ist sie umso mehr dazu aufgefordert, gleichstellungsorientierter zu agieren und in diesem Sinne Geschlechterungleichheiten entgegenzuwirken. Es wirken also mehrere Ungleichheitsfaktoren zusammen. Die Soziale Arbeit nimmt sowohl aus Perspektive der Anerkennung, als auch aus Perspektive der Gleichstellung einen gerechtigkeitsorientierten Handlungsansatz auf „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ ein.

Um das Zusammenwirken mehrerer Ungleichheitsfaktoren zu erfassen, erfolgt mit dem nächsten Kapitel eine differenzierte und intersektionale Perspektive auf „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ mit Birgit Sauer's Konzept des „intersektionellen Gewaltbegriffs“.

4 Der „intersektionelle Gewaltbegriff“ nach Birgit Sauer

Dieses Kapitel geht auf Birgit Sauer's Konzept des „intersektionellen Gewaltbegriffs“ ein, vor dem Hintergrund des hier diskutierten Spannungsfeldes zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter in der Sozialen Arbeit. Es soll Anhaltspunkte für eine differenzierte und intersektionale Perspektive auf das Spannungsfeld liefern.

Sauer beschreibt ihr Konzept vor dem Hintergrund vorherrschender politischer und juristischer Diskurse in Europa rund um „kultur- bzw. traditionsbedingter Gewalt“ an Migrantinnen. Diese bewegen sich nach Sauer im Spannungsfeld einer effektiven und nachhaltigen Verhinderung von Gewalt einerseits und andererseits der Gefahr, durch Schutzstrategien betroffene ethnische Gruppen kollektiv abzuwerten und betroffene Frauen zum Opfer zu machen, indem ihnen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit in „ihren“ Kulturen abgesprochen wird (vgl. 2011: 47). Daher ist eine angemessene und differenzierte Problemdiagnose und damit auch eine genaue Definition zu geschlechterbasierten Ungleichheiten, Gewalt, Tradition und Kultur notwendig, da diese als Ursache und Folge von „traditionsbedingter Gewalt“ verstanden werden (vgl. ebd.). Dafür stützt sich Sauer auf den feministischen Gewaltbegriff, der unter Gewalt nicht nur physische Gewalthandlungen versteht, sondern auch psychische Gewalt. Darunter fallen auch subtile Einschränkungen von Handlungs- und Entscheidungsspielräumen (vgl. ebd: 52). Daher

wird im Folgenden, um Sauer korrekt wiederzugeben, häufig von „traditionsbedingter Gewalt“ gesprochen, dabei aber vom feministischen Gewaltbegriff ausgegangen, welcher nach Auffassung dieser Arbeit synonym für „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ steht.

Im Folgenden wird nach Sauer zuerst dargelegt, wie der kulturalistische Blick auf Gewalt zur Viktimisierung von Migrantinnen führt und dabei strukturelle Ungleichheitsdimensionen vernachlässigt werden. Danach wird der feministische Gewaltbegriff erläutert, der einen differenzierteren und umfassenderen Blick auf Gewalt ermöglicht. Anschliessend wird die intersektionale Erweiterung des feministischen Gewaltbegriffs, welche auch die strukturellen Dimensionen von Gewalt erfassen will, betrachtet.

4.1 Viktimisierung von Migrantinnen

Im öffentlichen Diskurs über „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ werden Frauen aus Einwanderungsgruppen als Problemgruppen definiert (vgl. Kapitel 2.2.3). So werden sie als ethnisierte Opfer betrachtet, welche in ihrem Denken, Fühlen und Handeln durch „ihre“ Kultur und „ihre“ traditionellen Normen beeinflusst sind. Sie werden nicht als autonome, handlungs- und entscheidungsfähige Individuen, sondern als schützenswerte Opfer ihrer Kultur wahrgenommen (vgl. Sauer, 2011: 50 – 51). Diese Wahrnehmung gründet auf der Kulturalisierung von Gewalt und lässt daher weder den Gedanken zu, dass sich diese Frauen aktiv zur Wehr setzen, noch dass sie sich bewusst für eine Kultur und für gewisse Praktiken dieser Kultur entscheiden (vgl. ebd.: 51). Nach Sauer werden betroffene Frauen auf diese Weise in doppelter Weise zu passiven Opfern gemacht. Denn dahinter steht die Auffassung, dass betroffene Frauen nicht nur diese Kultur erdulden müssen, sondern sich nicht einmal aktiv dafür entscheiden können. Folglich wird Autonomie als Gegensatz von Kultur gesehen und dabei nicht in kulturellen Kontexten verankert (vgl. ebd.). Damit verbindet sich eine paternalistische Haltung gegenüber Migrantinnen und die Wahrnehmung von Migranten als „Täter“ (vgl. ebd.). Darüber hinaus führt der kulturalistische Blick auf Geschlechterverhältnisse in Familien mit Migrationshintergrund dazu, dass diese Verhältnisse aus einem rein individualisierten Blick betrachtet werden und somit strukturelle Ursachen von Ungleichheiten (z.B. fehlende Bildungschancen, sozioökonomische Ungleichheiten oder weibliche ökonomische Abhängigkeit) kaum berücksichtigt werden, obwohl genau diese Ungleichheitsstrukturen den Kontext für Vulnerabilität bei Migrantinnen bilden (vgl. ebd.).

Eine solche kulturalistische und viktimisierende Perspektive auf Geschlechterungleichheiten bei Migrantinnen wird der Komplexität des Migrationskontexts nicht gerecht. Sauer ist daher

der Meinung, dass es ein feministisches Gewaltkonzept braucht, um diesen Kontext differenzierter betrachten zu können (vgl. ebd.). Im nächsten Unterkapitel wird auf diesen eingegangen.

4.2 Feministische Definition von Gewalt

Der feministische Gewaltbegriff ist weiter gefasst und sieht nicht nur physische, sondern auch psychische Verletzungen als Gewalt an (vgl. Sauer, 2011: 52). Darunter fallen beispielsweise verbale Drohungen oder subtile Einschränkungen des Handlungs- und Entscheidungsspielraums. Gewalt betrifft alle Verletzungsgefährdungen, welche den Körper, die Psyche, den Geist betreffen und damit alles was die Identität einer Person ausmacht (vgl. ebd.). Sauer lehnt sich dabei an den Gewaltbegriff von Galtung (1990), der Gewalt nach direkter physischer und psychischer Gewalt, struktureller Gewalt und kultureller resp. diskursiver Gewalt unterscheidet. Galtung nennt es das „Teufeldreieck der Gewalt“. An jeder Ecke dieses Dreiecks kann Gewalt beginnen und ihre Ursache haben (vgl. ebd.) *Direkte Gewalt* wird als Ergebnis direkter intentionaler Handlung verstanden, welche das Physische und/oder das Psychische betrifft. Diese kann die Kontrolle von Frauen und ihrer Sexualität und/oder die Verhinderung von weiblicher Selbstbestimmung umfassen. *Strukturelle Gewalt* wirkt durch institutionalisierte soziale Verhältnisse, welche die zu realisierenden Bedürfnisse in ihrer Qualität beeinträchtigen. Diese Verhältnisse stellen Strukturen her, welche die Verletzungsoffenheit begünstigen und auf deren Grundlage Gewalthandeln erfolgen kann. So stellen besonders hierarchische, ungleiche Geschlechterverhältnisse solche Gewaltverhältnisse her, die systematisch die Verletzbarkeit von Frauen begünstigen und in modernen Staaten institutionell abgesichert sind. In diesem Sinne zählen geschlechterspezifische Arbeitsteilung, Frauenarmut, politische Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und ehemännliche (Verfügungs-)Gewalt über Frauen in der familiären Privatheit zu struktureller Gewalt (vgl. ebd.: 52 – 53). Direkte Gewalt ist nur möglich, wenn strukturelle Gewalt in Form von asymmetrischen, geschlechtsspezifischen Herrschaftsverhältnisse vorliegen. Gewalt auf der symbolischen Ebene von Sprache, Religion und Wissenschaft ist so angesiedelt, dass sie dafür genutzt werden kann, direkte und strukturelle Gewalt zu legitimieren. Dies wird als *kulturelle resp. diskursive Gewalt* verstanden. Gewalt auf dieser Ebene hat einen unsichtbaren Charakter und wirkt als internalisierte Gewalt. Hierzu gehören Bilder von geschlechtsspezifischen Zuständigkeiten oder schwachen, verletzlichen Frauen (vgl. ebd.). Der weitgefaste feministische Gewaltbegriff dient einem differenzierten Verständnis von Gewalt und bedeutete einen grossen Schritt im Kampf der Frauenbewegungen gegen geschlech-

terbasierter Gewaltformen. In Bezug auf „traditionsbedingter Gewalt“ lässt dieser Begriff jedoch offen, wo die Abgrenzung zwischen Freiwilligkeit und Zwang liegt (vgl. ebd.: 53). Kann eine Praktik immer noch als Gewalt bezeichnet werden, wenn Frauen diese freiwillig ausüben? In solchen Fällen würde der feministische Gewaltbegriff zur Entmündigung von betroffenen Frauen führen, mit dem Argument, dass die betroffenen Frauen durch Normen manipuliert werden und nicht wissen, dass sie von Gewalt betroffen sind. Daher läuft auch ein weitgefaster feministischer Gewaltbegriff die Gefahr, das Verständnis von „traditionsbedingter Gewalt“ zu verengen und unterschiedliche Gewaltstrukturen wie Kolonialismus, Rassismus und Klassismus zu vernachlässigen. (vgl. ebd.: 53 -54). Dieses Paradox soll daher mit der intersektionalen Ausweitung des feministischen Gewaltbegriff aufgehoben werden, welche im folgenden Kapitel aufgezeigt wird.

4.3 Der intersektionelle Gewaltbegriff

Nach Sauer bedarf es nun einer intersektionellen Perspektive auf Gewalt, wenn eine Perspektive eingenommen werden soll, welche Gewalt nicht nur auf Kultur und Geschlechterhierarchie reduziert. Daher sind die unterschiedlichen Differenz-, Ungleichheits- und Unterdrückungsstrukturen, welche interagieren zu berücksichtigen, um zu fragen, wie sich daraus Gewalt gegen Frauen erklären lässt (vgl. 2011: 54). Der intersektionelle Gewaltbegriff umfasst die folgenden drei Aspekte (vgl. ebd.: 55):

- 1) das Zusammenspiel von Gewaltstrukturen und Gewaltdiskursen
- 2) die Interaktion von Ungleichheitsstrukturen in Minderheitsgruppen und Mehrheitsgesellschaft

Diese beiden Aspekte konstruieren

- 3) die Überschneidung von Ungleichheits- und Gewaltstrukturen aufgrund von Geschlecht, Klasse, Ethnizität/Nationalität und Religion

Die Re-Theoretisierung von Gewalt muss neben geschlechterspezifischen Herrschaftsverhältnissen und patriarchalen Strukturen weitere Formen von Ungleichheiten von Frauen berücksichtigen – nämlich die Unterdrückung aufgrund von Ethnizität/Nationalität, Religion und Klasse. Unter Berücksichtigung dieser Ungleichheiten findet sich die Ursache von Gewalt nicht mehr in den kulturellen Unterschieden. Vielmehr sind es positionale Unterschiede, welche zur Verletzbarkeit von Frauen führen. Angebliche „traditionsbedingte Gewalt“ an Frauen ist aus dieser Sicht das Ergebnis ökonomischer Ausbeutung, Marginalisierung und Normierung. Ge-

schlechtergewalt ist damit nicht nur ein Phänomen direkter Gewalt gegen Frauen, sondern bedingt die Verletzungsstruktur, welche sich aus der Positionierung von Einwanderungsgesellschaften gegenüber Mehrheitsgesellschaften ergibt. „Traditionsbedingte Gewalt“ Gewalt entsteht erst im Prozess der Migration, in dem interagierende Unterdrückungs- und Ausschlussstrukturen und -diskurse der Mehrheitsgesellschaft diese formen, stärken und hervorbringen (vgl. ebd.: 55 -56). So kann beispielsweise die ökonomische Abhängigkeit und die geringen Bildungschancen einer Frau, welche im Familiennachzug eingewandert ist, die Unabhängigkeit von ihrem Partner erschweren. Deshalb sind je eigenen Praxen der Mehrheitsgesellschaften kritisch zu reflektieren, damit darin die Geschlechtergewalt von Minderheitsgruppen situiert werden kann. Denn Gewalt in migrantischen Milieus kann nicht ohne die Erfahrung von Ausgrenzung und Rassismus verstanden werden und ist damit ganz unmittelbar mit der Klassenposition verbunden (vgl. ebd.). Weiter weist Sauer in Anlehnung an Phillips (2007) darauf hin, dass es in Bezug auf Geschlechtergewalt viel mehr Ähnlichkeiten, als Differenzen gibt zwischen der Mehrheitsgesellschaft und der Minderheitsgesellschaften. Durch Abgrenzung zu den Minderheitsgesellschaften gelingt es der Mehrheitsgesellschaft nicht nur die Ungleichverhältnisse der Minderheiten zu verstärken, sondern auch die eigenen Ungleichheitsstrukturen besser zu stellen oder gar auszublenden (vgl. ebd.: 56).

Für einen Ausstieg aus den Gewaltverhältnissen sieht Sauer die zentrale Möglichkeit darin, dass Migrantinnen ihre Handlungs- und Deutungsmacht zurückgewinnen (vgl. ebd.: 56-57). Mit ihrer Beteiligung an der Interpretation und Deutung von Gewalthandeln, von Gewaltsituationen und -strukturen sowohl in der Mehrheitsgesellschaft als auch in der eigenen Gemeinschaft erfolgt eine Praxis der Ent-Viktimisierung von betroffenen Frauen. Es geht dabei um eine nicht-hierarchische Problemdeutung, welche die Pluralität der Stimmen zum Ausdruck bringt und somit auch Handlungsmöglichkeiten schafft. Dafür voraussetzend ist jedoch, dass es Ressourcen zur Selbstorganisation und Selbstrepräsentation gibt und das Handeln minorisierter Frauen als eine selbständige Entscheidung respektiert und nicht unter Zwang betrachtet wird. Sauer weist allerdings in Anlehnung an Young (2005) darauf hin, dass die Überwindbarkeit von Gewaltstrukturen die Verbesserungen der sozialen, ökonomischen und politischen Situationen von Migrantinnen verlangt (vgl. ebd.).

Sauers Konzept liefert aufschlussreiche Aspekte für ein differenziertes Verständnis „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“. Von Bedeutung ist besonders die intersektionale Perspektive, welche durch den Fokus auf den positionalen Unterschieden bei betroffenen Frauen und Mädchen eingenommen wird.

5 Eine differenzierte Perspektive auf Kultur und Geschlecht in der Sozialen Arbeit

In diesem Kapitel sollen die wichtigen Erkenntnisse dieser Arbeit im Hinblick auf die Beantwortung der Fragestellung, wie Professionelle der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter professionell handeln können, zusammengeführt und diskutiert werden. Die Unterkapitel sind nach den Unterfragen gegliedert.

5.1 Beschreibung des Spannungsfeldes aus Sicht der Sozialen Arbeit

In diesem Kapitel wird betrachtet, wie sich das hier diskutierte Spannungsfeld aus Sicht der Sozialen Arbeit beschreiben lässt. Das Spannungsfeld zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter kommt auf der rechtlichen Ebene (vgl. Kapitel 2.1.2) dadurch zum Ausdruck, dass sowohl kulturelle Freiheit als auch (Geschlechter-)Gleichheit als rechtsstaatliche Forderungen gelten und keines davon vorrangig angestrebt wird. Das heisst, solange kulturell, religiös oder traditionell bedingte Praktiken keine Grundrechtsverstösse sind, bewegen sich diese in einem rechtlich legitimen Rahmen, auch wenn sie Vorstellungen der Geschlechtergleichheit widersprechen. Erst wenn solche Praktiken unter illegitimem Druck praktiziert werden, gelten sie als gesetzeswidrig. Betroffene können sich in diesen Fällen auf ihre Grundrechte berufen. Im Falle von ernsthaften physischen oder psychischen Gefährdungen greift der Staat von Gesetzes wegen ein. Vor diesem Hintergrund dreht sich der politische Diskurs vor allem um „fremde“ kulturelle Praktiken und Geschlechterverhältnisse, auch wenn sich kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten in westlich-modernen Kulturen durchaus finden lassen. Das wird sowohl durch den Blick auf das Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (vgl. Kapitel 2.1.3), als auch am „Kulturdiskurs“, der die Schweizerische Migrations- und Integrationspolitik (vgl. Kapitel 2.2.2) immer noch prägt, deutlich. Dieser äussert sich gegenwärtig in einer negativen Konnotation von „Kultur“ mit Bezug auf Migrantinnen und Migranten, in welcher inhärent auch ungleiche Geschlechterverhältnisse verortet werden. Dabei wird von einer Konfrontation von modern-westlichen Werten der „Einheimischen“ mit traditionell-vormodernen Werten der Migrantinnen und Migranten (von ausserhalb Europas und des nördlichen Amerikas) ausgegangen. Traditionell-vormoderne Werte stehen in diesem Kontext für ungleiche Geschlechterverhältnisse, mit der Annahme, dass sie durch Kultur, Religion und Tradition beeinflusst sind (vgl. Kapitel 2.2.3, „Modernisierungstheorie“). So werden auf Migrantinnen Stereotype projiziert, welche sie als

hilflose Opfer ihrer (Herkunfts-)Kultur, eingebunden in patriarchale Familienverhältnisse, darstellt. Was bei dieser Perspektive nicht berücksichtigt wird, ist, dass Migrantinnen sowohl mit fremdheitsbezogenen als auch mit geschlechterbezogenen Diskriminierungsprozessen konfrontiert sind, welche sich nicht nur individuell, sondern auch strukturell äussern. Der Blick auf die Entwicklung der Geschlechterverhältnisse (vgl. Kapitel 3.1.2) verdeutlicht, welche politischen Kämpfe im europäischen und nordamerikanischen Raum für die Thematisierung von Geschlechterdiskriminierung notwendig waren. Diese gelten heute in der Schweiz als rechtlich-formell weitgehend aufgehoben, doch tatsächliche Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht sind weiterhin präsent. Dies zeigt sich besonders dadurch, dass auf der politischen Ebene frauenspezifische Anliegen (besonders jene, die in der Privatsphäre stattfinden) kaum Beachtung finden. Der Blick auf die sozioökonomische Situation von Migrantinnen (vgl. Kapitel 3.1.3) macht diese zweifach belastete Ausgangssituation deutlich. Vor diesem Hintergrund stellt der politisch brisante Diskurs um „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ keine Ausnahme im Kampf um Frauenrechte und Geschlechtergleichstellung dar, sondern vielmehr wird darin der instrumentelle Charakter deutlich, der Diskriminierungsprozessen und Ausschlusspraktiken dient (vgl. Kapitel 2.2.2, „illiberaler Liberalismus“). Soziale Arbeit, welche politisch-gesellschaftliche Aufträge erfüllt, kann diese rechtliche und politische Ausgangssituation nicht umgehen. Diskurse um kulturelle Differenzen und (askriptive) „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ finden daher handlungspraktische Relevanz in der Sozialen Arbeit (vgl. Kapitel 2.2.3),

Die Problemsituation *betroffener Frauen und Mädchen* äussert sich aus Sicht der Professionellen der Sozialen Arbeit darin, dass die Lebensentwürfe der Betroffenen den in der Schweiz als geltend erachteten Geschlechternormen widersprechen. Solche Situationen können durch unterschiedliche kulturelle Deutungsmuster geprägt sein, in welchen unterschiedliches Handlungswissen für die jeweiligen Involvierten massgebend ist. Dies kann dazu führen, dass das Handeln, stärker als gewohnt, durch Unsicherheiten wahrgenommen wird (vgl. Kapitel 2.3.3, „interkulturelle Begegnungen“). Darüber, um welche „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ bzw. um welche Praktiken es in diesem Diskurs konkret geht, konnten Hinweise im Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF gefunden werden (vgl. Kapitel 2.1.3). Praktiken wie Kindesverheiratung, Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung und Gewalttätigkeiten, welche sich am extremeren Ende des Spektrums bewegen, können sowie weniger gravierende, aber dennoch den *betroffenen Frauen und Mädchen* unter

Zwang auferlegte Praktiken resp. Situationen, den Professionellen der Sozialen Arbeit als Problemsituation in der Praxis begegnen. Wie es im Positionspapier deutlich wird, richtet sich der Blick weg von der westlichen Kultur und wendet sich dabei „fremden“ Kulturen zu. So lassen sich Geschlechterungleichheiten in der westlichen Kultur als weniger präsent und gravierend interpretieren. Dabei stellt sich die Frage, inwiefern dies der Realität entspricht.

Bei der Konfrontation mit „kulturell bedingten Geschlechterungleichheiten“ lassen sich diese Widersprüche auf den ersten Blick mit Kultur, Tradition und Religion erklären. Ein zweiter Blick ist jedoch notwendig, um zu sehen, dass dabei Prozesse der fremdheits- und geschlechterbezogenen Diskriminierung ineinandergreifen. Kulturbezogene Diskriminierungen führen zu Grenzziehungs- und Ausschlusspraktiken, während geschlechterbezogene Diskriminierungen die gesellschaftlich nachrangigen und abhängigen Positionierungen der *betroffenen Frauen und Mädchen* bewirken. Beide Prozesse sind in Machtstrukturen eingewoben und resultieren in sozialen Ungleichheitsverhältnissen. Der „erste Blick“ auf die Problemsituation resultiert daher in der Frage, ob es für Professionelle der Sozialen Arbeit legitim wäre, in Angelegenheiten zu intervenieren, welche persönlichen kulturellen Wertvorstellungen entsprechen, im Sinne des Respekts kultureller Freiheit. Aus dieser Perspektive scheint es sinnvoll diese als persönliche Angelegenheiten aufzufassen und nicht weiter darauf einzugehen, so wie die Handlungstendenz der Professionellen der Sozialen Arbeit in der Studie von Nadai, Käch und Hollenstein (vgl. Kapitel 1.1) beschrieben wird. Eine etwas progressivere Perspektive würde fragen, inwiefern *betroffene Frauen und Mädchen* sich „ihrer Kultur“ freiwillig widmen und inwiefern sie familiärem und kulturellem Druck unterworfen sind. Der „zweite (differenziertere) Blick“ hingegen nimmt gesellschaftliche Verhältnisse in den Fokus und verweist auf eine komplexe, auch strukturell bedingte Problemlage, in welcher *betroffene Frauen und Mädchen* nicht nur kulturellen und geschlechterbezogenen Zwängen, sondern auch strukturellen Barrieren unterworfen sein können. So lässt sich aus der differenzierteren Perspektive nicht nur fragen, ob *betroffene Frauen und Mädchen* etwas freiwillig tun, sondern unter welchen Bedingungen es ihnen möglich ist eine freie Entscheidung zu treffen. Wird vor diesem Hintergrund im professionellen Handeln Kultur als ein rechtfertigendes Argument für Ungleichheitsverhältnisse verwendet, werden diese Diskriminierungsprozesse ausgeblendet. Ein solches Argument fasst Kultur als statisches Bedeutungs- und Bewertungssystem auf (vgl. Kapitel 2.1.1), in welchem bestimmte Werte und Haltungen an den jeweiligen „Kultur-Zugehörigen“ festgemacht werden. Diese Perspektive blendet aus, dass Kulturen nicht homogen sind und verwehrt es somit, die Lebensstile und Lebenssituationen der Adressatinnen und Adressaten differenzierter zu betrachten. Unter

dem Gesichtspunkt sozialer Ungleichheitsverhältnisse wird deutlich, dass sich die Diskussion hier nicht lediglich um Situationen von *betroffenen Frauen und Mädchen* dreht, wo gefragt werden kann, ob die Betroffenen in einer solchen Situation sein wollen oder nicht, sondern vielmehr fragt es sich, ob Betroffene überhaupt aus solchen Situationen heraus können. Jedoch kann sich diese Perspektive wiederum in eine Richtung bewegen, welche ethnozentrisch geprägt ist und damit an das andere Ende des Spektrums gelangt, in welchem per se von Ungerechtigkeit ausgegangen wird und so paternalistische Interventionen legitimiert würden. Weiter würde diese Perspektive die Wahrnehmung *betroffener Frauen und Mädchen* als „Opfer“ verfestigen.

Daher ist es notwendig, die Handlungsansätze Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter in der Sozialen Arbeit konkreter zu definieren, was in dieser Arbeit angestrebt wurde. So bedeutet Anerkennung nicht einfach „kulturelle Differenzen“ anzuerkennen, sondern sowohl die Standards Sozialer Arbeit (wie Menschenwürde, Selbstbestimmung, Partizipation und Integration) wie auch dem gesellschaftlichen Normalisierungsdruck, welchem die Soziale Arbeit unterliegt, vor Augen zu halten und Anerkennung so auszurichten, dass ihre Adressatinnen und Adressaten ein gelingendes Leben nach ihren Vorstellungen realisieren können (vgl. Kapitel 2.4). Geschlechtergleichstellung bedeutet ein besonderes Augenmerk auf die geschlechterbezogene Benachteiligungsverhältnisse von Frauen zu richten und dort gleichstellungsorientiert zu agieren. Zentrale Dimensionen dabei sind Geschlechterhierarchien, Weiblichkeitskonstruktionen und geschlechteridentitätsbezogene Zwänge (vgl. Kapitel 3.4). Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter unter diesen Aspekten zusammengedacht, treten nicht wie in der Ausgangssituation dieser Arbeit (vgl. Kapitel 1.1) angenommen als Widersprüche auf, sondern es sind Gemeinsamkeiten festzustellen. Sie verfolgen beide das Ziel, die Lebenssituation ihrer Adressatinnen und Adressaten unter dem Aspekt eines gelingenden Lebens unter möglichst gerechten Verhältnissen zu verbessern. Somit resultiert die Frage nicht mehr darin, ob nun anerkennungsorientiert oder gleichstellungsorientiert zu handeln ist, sondern wie professionelles Handeln, ausgerichtet nach dem subjektiven Verständnis der Betroffenen von einem gelingenden Leben, unter möglichst gerechten Verhältnissen realisiert werden kann.

5.2 Erkenntnisse aus dem Konzept des „intersektionellen Gewaltbegriffs“

In diesem Kapitel wird betrachtet, welche Erkenntnisse aus Sauers Konzept für ein differenziertes Verständnis des Spannungsfeldes entnommen werden können. Die Diskussion im vorigen Kapitel um das Spannungsfeld hat es als solches in der Sozialen Arbeit widerlegt. Die Frage

dreht sich nunmehr darum, wie professionelles Handeln, ausgerichtet nach dem subjektiven Verständnis der Betroffenen von einem gelingenden Leben, unter möglichst gerechten Verhältnissen realisiert werden kann. Sauers Konzept (vgl. Kapitel 4) bringt wichtige Aspekte in diesen Diskurs hinein, welche zu einem bedeutenden Perspektivenwechsel beitragen. Die Verwendung eines feministischen Gewaltbegriffs erlaubt es, Gewalt weiter und vielschichtiger aufzufassen. So wird nicht nur physische Gewalt als problematisch aufgefasst, sondern auch subtile Einschränkungen von Handlungs- und Entscheidungsspielräumen. Dabei ist das Teufelsdreieck der Gewalt nach Galtung eine sehr aufschlussreiche Konzeption von Gewalt, welche aufzeigt, wie Gewalt(-handlungen) in direkter (d.h. physischer/psychischer), struktureller oder kulturelle/diskursive Form ansetzen und zu den anderen Formen hinübergehen resp. sich gegenseitig beeinflussen können. Aufschlussreich ist im weiteren die Betrachtung von Gewalt auf der kulturellen resp. diskursiven Ebene, welche auf „unsichtbarere Weise“ dazu beiträgt, Gewalt gesellschaftlich zu legitimieren. Eine wichtige Ergänzung des Konzepts erfolgt mit der Einnahme einer intersektionalen Perspektive, in welcher Sauer nicht mehr von kulturellen Differenzen, sondern von positionalen Differenzen spricht. Diese führen zur Verletzbarkeit von Frauen, womit „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ nicht Ergebnis kultureller Unterschiede, sondern ökonomischer Ausbeutung, Marginalisierung und Normierung darstellen. So gesehen sind *betreffene Frauen und Mädchen* potentiell ebenso von Diskriminierungsprozessen der „eigenen“ Gemeinschaft, wie auch von jenen der Mehrheitsgesellschaft betroffen. Weiter bringt Sauer hervor, wie die diskursive Entmachtung *betreffener Frauen und Mädchen* über die Deutung von Geschlechterverhältnissen und Geschlechternormen sie in die hilflose Opferrolle platziert und dabei vorhandene Gewaltstrukturen ausblendet. Den Ausstieg aus diesen Gewaltverhältnissen sieht sie darin, dass *betreffenen Frauen und Mädchen* ihre Handlungs- und Deutungsmacht zurückerlangen, damit sie sich an der Interpretation und Deutung von Gewaltsituationen und -strukturen gleichberechtigt beteiligen können. Mit dieser Praxis gelingt eine Ent-Viktimisierung von *betreffenen Frauen und Mädchen*. Sauers Perspektive bedeutet den Fokus nicht mehr auf Kultur, sondern auf soziale Verhältnisse zu richten und Betroffenen die Gleichberechtigung an der Definition ihrer Situation zu geben.

5.3 Überlegungen für das professionelle Handeln in der Praxis Sozialer Arbeit

In diesem Kapitel wird betrachtet, welche Überlegungen für das professionelle Handeln, aus der Beschreibung des Spannungsfeldes unter Einbezug des Konzepts des „intersektionellen Gewaltbegriffs“ entnommen werden können. Professionelle der Sozialen Arbeit sind im Handeln

sowohl in Bezug auf „kulturelle Differenzen“ als auch in Bezug auf geschlechterbezogene Diskriminierung in ihren persönlichen Kompetenzen vielseitig gefordert. Denn im Hinblick auf „kulturelle Differenz“ werden Adressatinnen und Adressaten ohnehin mit ihrer kulturellen Andersheit in der Sozialen Arbeit thematisiert. Hingegen wird geschlechterbezogene Diskriminierung in den zentralen Konzepten Sozialer Arbeit kaum beachtet. So gesehen ist das professionelle Handeln schon dazu prädestiniert, die Situationen *betreffener Frauen und Mädchen* aus der Perspektive der kulturellen Differenz zu betrachten und dabei in Strukturen verankerte geschlechterbezogene Benachteiligungsverhältnisse auszublenden. Die Ausgangslage nur unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, resultiert zwangsweise in der Frage, ob im professionellen Handeln „kulturelle Differenzen“ anerkannt werden sollten, oder ob auf Geschlechtergleichstellen hinzuwirken ist. Unter diesem Verständnis steht Anerkennung für ein Unterlassen und Gleichstellung für ein Betätigen von Interventionen. Diese Perspektive ist jedoch nicht fähig, das Spannungsfeld adäquat zu erfassen. Aus einer differenzierteren Auseinandersetzung mit dem Spannungsfeld (vgl. Kapitel 5.1) ist daher hervorgegangen, dass sowohl die Handlungsansätze der Anerkennung (vgl. Kapitel 2.4) als auch jene der Gleichstellung (vgl. Kapitel 3.4) in der Sozialen Arbeit das Ziel verfolgen, ihren Adressatinnen und Adressaten ein gelingendes Leben unter möglichst gerechten sozialen Verhältnissen zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass im Falle der Wahrnehmung von ungerechten Geschlechterverhältnissen in der Praxis Sozialer Arbeit grundsätzlich eine Auseinandersetzung, zumindest in Form einer Reflexion von den Professionellen gefordert ist. Sie müssen dabei eigene kulturalisierende, ethnisierende, essentialisierende und ethnozentrische Vorannahmen und Interpretationen stets im Blick behalten. Hinzu kommt der gesellschaftliche Normalisierungsdruck und -auftrag, welchem die Soziale Arbeit unterliegt und deshalb im professionellen Handeln ebenfalls kritisch zu betrachten gilt. Eine intersektionale Perspektive auf „kulturelle Differenzen“, welche diese als positionale Differenz versteht, wird dieser Anforderung gerecht. Eine gerechte Praxis im Umgang mit „kulturellen Differenzen“ besteht folglich darin, dass betroffene Frauen und Mädchen ihre Handlungs- und Deutungsmacht über Gewaltverhältnisse zurückerlangen. Somit ist das Ziel eine Praxis der Entviktimsierung und Bemächtigung von *betreffenen Frauen und Mädchen*.

6 Schlussfolgerungen

6.1 Zusammenfassung

Migrantinnen stehen oft im Fokus öffentlicher und politischer Diskurse, wenn es um „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ geht. Sie werden dabei häufig als patriarchaler Traditionen ihrer Herkunftsländer unterworfenen Opfer aufgefasst. Ein Bild, welches sich auch in die

Praxis Sozialer Arbeit transportiert und Fragen zum professionellen Umgang damit aufwirft. Gilt es diese Ungleichheiten als kulturelle Differenz anzuerkennen oder im Sinne der Geschlechtergleichstellung entgegenzuwirken? Vor diesem Hintergrund war das Ziel dieser Bachelorarbeit mittels Literaturrecherche folgende Fragestellung zu beantworten: *Wie können Professionelle der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter professionell handeln?* Dafür wurde das Spannungsfeld sowohl aus Perspektive der Anerkennung kultureller Differenzen als auch aus der Perspektive der Gleichstellung der Geschlechter in der Sozialen Arbeit beschrieben, dann das Konzept des „intersektionellen Gewaltbegriffs“ von Birgit Sauer beigezogen, um Überlegungen für die Praxis herzuleiten. Wichtige Erkenntnisse sind, dass sowohl Kultur als auch Geschlecht soziale Konstrukte sind, welche in Machtstrukturen und Herrschaftsverhältnissen eingebunden sind. Sie gehen einher mit diskriminierenden Praktiken, welche Migrantinnen in eine besonders prekäre Lage versetzen können. Diese Arbeit ging davon aus, dass die Soziale Arbeit darin in einem komplexen Spannungsfeld agieren muss. Es hat sich jedoch durch eine konkretere Definition von Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter herausgestellt, dass beide Ansätze das Ziel verfolgen, ihren Adressatinnen und Adressaten ein gelingendes Leben unter möglichst gerechten sozialen Verhältnissen zu ermöglichen. Dazu trägt Birgit Sauers Konzept des „intersektionellen Gewaltbegriffs“ mit wichtigen Aspekten zu einem Perspektivenwechsel auf „kulturell legitimierte Geschlechterungleichheiten“ bei. In der Beantwortung der Fragestellungen im nächsten Kapitel werden diese Erkenntnisse festgehalten.

6.2 Beantwortung der Fragestellung

In diesem Kapitel sollen die Fragestellungen dieser Bachelorthesis beantwortet werden. Die Hauptfrage dieser Arbeit, wie Professionelle der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter professionell handeln können, wird zum Schluss wieder aufgegriffen. Zu nächst werden die Unterfragen beantwortet.

Die erste Unterfrage lautete: *Wie ist das Spannungsfeld zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter in der Sozialen Arbeit zu beschreiben?* Beim Spannungsfeld zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter handelt es sich aus Perspektive der Sozialen Arbeit nicht um ein Spannungsfeld. Aus einer rechtlichen Perspektive lässt es sich als solches beschreiben und aus politischer Perspek-

tive wird es als solches instrumentalisiert. In der Sozialen Arbeit hingegen orientiert sich sowohl Anerkennung als auch Gleichstellung an gerechten sozialen Verhältnissen für eine subjektive Vorstellung eines gelingenden Lebens ihrer Adressatinnen und Adressaten. In diesem Sinne vernachlässigen Professionelle der Sozialen Arbeit ihre ethischen Verpflichtungen, wenn sie in Situationen, in welchen sie Geschlechterungleichheiten wahrnehmen, diesen mit der Rechtfertigung durch Kultur keine weitere Beachtung schenken. Eine ausführliche Beschreibung ist unter Kapitel 5.1 erfolgt.

Die zweite Unterfrage dieser Arbeit war: *Mit welchen Erkenntnissen kann das Konzept des „intersektionellen Gewaltbegriffs“ nach Birgit Sauer zu einem differenzierten Verständnis des Spannungsfeldes beitragen?* Diese Frage lässt sich damit beantworten, dass erstens mit Sauer's Konzept eine klarere Definition von „kulturell bedingten Geschlechterungleichheiten“ möglich gemacht wird, in welcher „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ als solche dekonstruiert und in der Mehrdimensionalität von Gewalt verortet werden. Geschlechterungleichheiten kulturell zu legitimieren stellt folglich die kulturelle resp. diskursive Dimension von Gewalt dar. Individuelle Erfahrungen von Gewalt (direkte Gewalt) können von subtilen Handlungs- und Entscheidungseinschränkungen bis zu massiven physischen oder psychischen Gewalterfahrungen reichen. Institutionalisierte soziale Verhältnisse, welche die zu realisierenden Bedürfnisse der *betroffenen Frauen und Mädchen* in ihrer Qualität beeinträchtigen, führen dazu, dass direkte Gewalt ausgeübt werden kann. Die kulturelle Dimension von Gewalt legitimiert diese auf der gesellschaftlichen Ebene und führt dazu, dass diese reproduziert wird. Sauer's intersektionale Perspektive führt zweitens dazu, kulturelle Differenzen als positionale Differenzen zu verstehen, in welchen *betroffene Frauen und Mädchen* nicht „ihrer Kultur“ ausgesetzt, sondern mit einem Zusammenwirken und Sich-Verstärken von verschiedenen, sozialen Ungleichheitsfaktoren konfrontiert sind. Diese stellen für die Betroffenen Verletzungsstrukturen dar, in welcher Gewalt auf der einen Dimension beginnen und auf die anderen zwei Dimensionen hinübergehen und zurückwirken kann. Dritte aufschlussreiche Erkenntnis aus Sauer's Konzept ist, dass Betroffene ihre Interpretations- und Deutungsmacht über Gewaltsituationen und -strukturen zurückerlangen müssen, damit ihnen tatsächlich geholfen werden kann. Denn das Herrschaftsverhältnis der Mehrheitsgesellschaft gegenüber der Migrationsgesellschaft stellt ebenfalls eine Verletzungsstruktur dar, welche es *betroffenen Frauen und Mädchen* nicht ermöglicht im öffentlichen Diskurs ihre eigenen Situationen zu definieren.

Die dritte und letzte Unterfrage lautete: *Welche Überlegungen zum professionellen Handeln resultieren aus diesen Betrachtungen für die Praxis der Sozialen Arbeit?* Die gegenwärtigen

Strukturen Sozialer Arbeit tendieren dazu, einerseits aufgrund des Kultur-Fokus‘ bei *betreffenden Frauen und Mädchen* und andererseits aufgrund der generellen Geschlechterblindheit zentraler Konzepte Sozialer Arbeit, den aktuell ethnozentrisch und essentialistisch geprägten öffentlichen und politischen Diskurs um „kulturell begründete Geschlechterungleichheiten“ im professionellen Handeln Sozialer Arbeit zu reproduzieren. Basierend auf den Erkenntnissen dieser Arbeit sind daher Professionelle der Sozialen Arbeit im professionellen Handeln gefordert

- zu verstehen, dass *betreffende Frauen und Mädchen* in ihrer Lebenssituation sowohl mit fremdheitsbezogenen Diskriminierungen als auch mit geschlechterbezogenen Diskriminierungsprozessen konfrontiert sind, in welchen soziale Machtkonstruktionen ihre Wirkung entfalten
- Anerkennung „kultureller Differenzen“ und Gleichstellung der Geschlechter in der Sozialen Arbeit nicht als Gegensätze zu interpretieren, sondern beide unter dem Aspekt eines gelingenden Lebens unter möglichst sozial gerechten Verhältnissen zu betrachten
- unter dem feministischen Verständnis des „Teufeldreiecks der Gewalt“, nicht nur physische und psychische Gewalthandlungen als Gewalt, sondern auch strukturelle Umstände sowie kulturelle resp. diskursive Praktiken als Gewalt zu verstehen und zu differenzieren, welche zur Verletzungsoffenheit *betreffender Frauen und Mädchen* beitragen und sich gegenseitig beeinflussen und verstärken
- den Fokus von kulturellen Differenzen auf soziale Verhältnisse zu lenken, und darin zu verstehen, dass positionale Unterschiede die betroffenen Frauen und Mädchen in eine komplexe Lage der Gewaltbetroffenheit (nach feministischem Verständnis) versetzen
- für eine Praxis der Ent-Viktimisierung den betroffenen Frauen und Mädchen die Interpretations- und Deutungsmacht über Gewalthandeln, Gewaltsituationen und -strukturen sowohl in der Mehrheitsgesellschaft als auch in der eigenen Gemeinschaft zurückzugeben

Wie können nun Professionelle der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld zwischen Anerkennung kultureller Differenzen und Gleichstellung der Geschlechter professionell handeln?

In diesem „Spannungsfeld“ professionell zu handeln bedeutet, das Spannungsfeld nicht als solches zu begreifen und deshalb Kultur nicht als rechtfertigendes Argument für Geschlechterungleichheiten zu verwenden. Es gilt den Blick auf soziale Ungleichheitsverhältnisse zu schärfen. Geschlechterungleichheiten können zwar in den Kulturen der *betreffenden Frauen und Mädchen*

zu finden sein, sie können jedoch nicht ohne Erfahrung von Ausgrenzung und Rassismus gedacht werden. Denn so wirken verschiedene Ungleichheit generierende Faktoren zusammen und führen zu Verstärkungseffekten. Das Bild über *betroffene Frauen und Mädchen* als Opfer entzieht ihnen nicht nur die Handlungsmacht in Situationen von „kulturell begründeten Geschlechterungleichheiten“, sondern auch die Interpretations- und Deutungsmacht darüber, was für Betroffene „solche“ Situationen bedeuten. Daher kann nur ein Ansatz der Ent-Viktimisierung der *betroffenen Frauen und Mädchen* in diesen Situationen einem anerkennungs- und gleichstellungsorientierten professionellen Handeln in der Sozialen Arbeit entsprechen. Das bedeutet in Kooperation mit *betroffenen Frauen und Mädchen* Mittel und Wege zu einem gelingenden Leben nach ihren Vorstellungen unter möglichst sozial gerechten Verhältnissen zu suchen.

6.3 Weiterführende Gedanken

Diese Bachelorthesis ist zum Ergebnis gekommen, dass in der Praxis Sozialer Arbeit das „Kulturargument“ um Geschlechterungleichheiten zu legitimieren gegen die eigenen ethischen Verpflichtungen verstößt, da damit wichtige soziale Ungleichheitsverhältnisse vernachlässigt werden. Unter diesem Aspekt wurde das Spannungsfeld als solches in der Sozialen Arbeit widerlegt. Weiter hat dank dem Konzept des „intersektionellen Gewaltbegriffs“ ein Perspektivenwechsel auf „kulturelle Differenzen“ stattgefunden. Die Überlegungen für das professionelle Handeln, welche daraus abgeleitet wurden, haben zwar erste grundsätzliche Ansatzpunkte zu einem professionellen Umgang geliefert, wie jedoch konkrete Fallsituationen aussehen könnten und welche neuen Fragen sich daraus ergeben würden, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht betrachtet werden. Auch nicht betrachtet wurde, wie Professionelle der Sozialen Arbeit umzugehen haben, wenn sie „kulturell bedingte Geschlechterungleichheiten“ wahrnehmen, diese jedoch nicht im Rahmen ihres institutionellen Mandats liegen. Kooperation der *betroffenen Frauen und Mädchen* und ihre Interpretations- und Deutungsmacht wurden zwar als zentrale Notwendigkeit für das professionelle Handeln hervorgehoben. Es konnte jedoch nicht darauf eingegangen werden, was eine Kooperations-Verweigerung oder die Unmöglichkeit von Kooperation der *betroffenen Frauen und Mädchen* für die ethische Verpflichtung der Professionellen der Sozialen Arbeit bedeuten würde und wie in diesen Fällen zu handeln wäre. Weiter ging diese Bachelorthesis nur auf die Perspektive von Migrantinnen resp. Frauen mit Migrationshintergrund ein. Eine Perspektive auf Geschlechterungleichheiten im „westlich-kulturellen Kontext“ in Bezug auf Frauen „ohne Migrationshintergrund“ wäre daher sehr interessant und auch notwendig, da mit dem Fokus auf „fremde Kulturen“ in der Praxis der Sozialen Arbeit

diese kaum thematisiert werden. Ebenso notwendig und interessant wäre eine Auseinandersetzung mit der Perspektive von Männern auf dieses „Spannungsfeld“, in welcher sie als „Täter“ wahrgenommen werden.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

AvenirSocial (2010). Berufskodex Sozialer Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: AvenirSocial.

Bachmann, Susanne (2016). Diskurse über MigrantInnen in Schweizer Integrationsprojekten. Zwischen Normalisierung von Prekarität und Konditionierung zur Marktauglichkeit. Springer VS, Wiesbaden

Bereswill, Mechthild (2011). Intersektionalität. In: Ehlert, Gudrun / Funk, Heide / Stecklina, Gerd (Hrsg.). Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Juventa Verlag Weinheim und München.

Bereswill, Mechthild / Ehlert, Gurdun (2011a). Geschlecht. In: Ehlert, Gudrun / Funk, Heide / Stecklina, Gerd (Hrsg.). Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Juventa Verlag Weinheim und München.

Bereswill, Mechthild / Ehlert, Gurdun (2011b). Geschlechterverhältnisse. In: Ehlert, Gudrun / Funk, Heide / Stecklina, Gerd (Hrsg.). Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Juventa Verlag Weinheim und München.

Böllert, Karin / Karsunky, Silke (2008). Genderkompetenz. In: Böllert, Karin / Karsunky, Silke (Hrsg.). Genderkompetenz in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden : VS Verlag für Sozialwissenschaften

Bütlow, Birgit / Mundsck, Chantal (Hrsg.) (2012). Soziale Arbeit und Geschlecht. Herausforderungen jenseits von Universalisierung und Essentialisierung. 1. Auflage. Verlag Westfälisches Dampfboot. Münster.

BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Stand am 1. Januar 2020.

Castro Varela, Maria do Mar (2011). Diskriminierung. In: Ehlert, Gudrun / Funk, Heide / Stecklina, Gerd (Hrsg.). Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Juventa Verlag Weinheim und München.

Chamakalayil, Lalitha (2011). Ethnizität. In: Ehlert, Gudrun / Funk, Heide / Stecklina, Gerd (Hrsg.). Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Juventa Verlag Weinheim und München.

Cordes, Mechthild (2010). Gleichstellungspolitiken: Von der Frauenförderung zum Gender Mainstreaming. In: Becker, Ruth / Kortendiek, Beate (Hrsg.) Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. 3., erweiterte und durchgesehene Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien. Wiesbaden

Dahinden, Janine (2014). «Kultur» als Form symbolischer Gewalt: Grenzziehungsprozesse im Kontext von Migration am Beispiel der Schweiz. In: Nieswand, Boris / Drotbohm, Heike (Hrsg.). Kultur, Gesellschaft, Migration. Die reflexive Wende in der Migrationsforschung. Springer VS, Wiesbaden

Degele, Nina (2019). Intersektionalität: Perspektiven der Geschlechterforschung. In: Kortendiek, Beate / Riegraf, Birgit / Sabisch, Katja (Hrsg.). Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Geschlecht und Gesellschaft. Springer Vs, Wiesbaden

EBG Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (o.J. a). CEDAW. In: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/internationales-recht/uno/cedaw.html> (Zugriiffsdatum: 16.07.2020)

EBG Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (o.J. b). Nationales Recht. In: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/nationales-recht.html> (Zugriffdatum: 16.07.2020)

EBG Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (o.J. c). Das Gleichstellungsgesetz. In: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/gleichstellungsgesetz.html> (Zugriiffsdatum 16.07.2020)

EBG Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (o.J. d). Auftrag und Aufgaben des EBG. In: <https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/das-ebg/organisation/auftrag.html> (Zugriiffsdatum: 16.07.2020)

EBG Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2018). Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau CEDAW. Zwischenbericht der Schweiz zur Umsetzung der Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses. URL: [https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/cedaw/CEDAW-Zwischenbericht%20\(Dezember%202018\).pdf.download.pdf/CEDAW-Zwischenbericht_Dez2018_DE.pdf](https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/cedaw/CEDAW-Zwischenbericht%20(Dezember%202018).pdf.download.pdf/CEDAW-Zwischenbericht_Dez2018_DE.pdf)

Ehlert, Gudrun (2012). Gender in der Sozialen Arbeit. Konzepte, Perspektiven, Basiswissen. Wochenschau Verlag, Schwalbach

Ehlert, Gudrun (2016). Kritik, Reflexion und Dekonstruktion. Der Einfluss der Frauen- und Geschlechterbewegungen auf die Soziale Arbeit. Springer Fachmedien, Wiesbaden. Online publiziert: 7. Dezember 2016

EKF Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (o.J.). Frauen und Gleichstellung allgemein. In: <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/themen/frauen-und-gleichstellung-allgemein.html>

EKF Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (2017). Gleichstellung der Geschlechter und kulturelle / religiöse Praktiken. Ein Positionspapier der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF. URL: <https://www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation/vernehmlassungsstellungennahmen.html>

EKM Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (2010). Frauen in der Migration. Das Bild der Migrantin in der öffentlichen und politischen Wahrnehmung und in der aktuellen Forschung. BBL Bundespublikationen, Bern

EKM Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen (2019): Migrantinnen in der Schweiz: Situation, Leistung und Potential. Kurzbericht im Auftrag der Eidgenössischen Migrationskommission EKM. Cavelti AG. Grossau

Eppstein, Thomas (2010). Professionelles soziales Handeln in Orientierung an kulturell Andere. In: Kessl, Fabian / Plösser, Melanie (Hrsg.) Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden

Galtung, Johan. (1990). Cultural Violence. *Journal of Peace Research*, 27 (3), 291–305

Gildemeister, Regine (2010). Doing Gender. In: Becker, Ruth / Kortendiek, Beate (Hrsg.). Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie 3., erweiterte und durchgesehene Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden

Gründer, René (2018). Sozialarbeitsethik in der Migrationsgesellschaft. In: Blank, Beate / Gögreçin, Süleyman / Sauer, Karin E. / Schramkowski, Barbara (Hrsg.). Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen – Konzepte – Handlungsfelder. Springer VS

Hadj-Abdou, Leila (2012). Geschlechtergleichheit oder Recht auf kulturelle Differenz? Die Politisierung der Frage von Geschlechtergleichheit, eine Herausforderung für egalitäres Denken. In: Hausbacher, Eva / Klaus, Elisabeth / Poole, Ralph / Brandl, Ulrike / Schmutzhart, Ingrid (Hrsg.). Migration und Geschlechterverhältnisse. Kann die Migrantin sprechen? Springer VS, Wiesbaden

Hasenjürgen, Brigitte (2011). Kultur. In: Ehlert, Gudrun / Funk, Heide / Stecklina, Gerd (Hrsg.). Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Juventa Verlag Weinheim und München.

Hausamman, Christina / Kälin, Walter (2014). (Geschlechter-)Gleichstellung im Migrationskontext: grundrechtlicher Hintergrund. In: Hausamman, Christina / Kälin, Walter (Hrsg.). Geschlechtergleichstellung im Migrationskontext: Bevormundung oder Emanzipation? Editions Weblaw, Bern

Heite, Catrin (2010). Anerkennung von Differenz in der Sozialen Arbeit. Zur professionellen Konstruktion des Anderen. In: Kessl, Fabian / Plösser, Melanie (Hrsg.) Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden

Holland-Cunz, Barbara (2011). Anerkennung. In: Ehlert, Gudrun / Funk, Heide / Stecklina, Gerd (Hrsg.). Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Juventa Verlag Weinheim und München.

Kessl, Fabian / Plösser, Melanie (2010). Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen – eine Einleitung. In: Kessl, Fabian / Plösser, Melanie (Hrsg.) Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden

Kiesel, Doron / Volz, Fritz Rüdiger (2013). «Anerkennung und Intervention». Moral und Ethik als komplementäre Dimensionen interkultureller Kompetenz. In: Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. 4. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien GmbH. Wiesbaden.

Knapp, Ulla / Metz-Göckel, Sigrid (2012). Frauendiskriminierung. In: Albrecht, Günter / Groenemeyer, Axel (Hrsg.). Handbuch soziale Probleme. 2. überarbeitete Auflage. Springer VS, Wiesbaden.

Koch, Ute (2018). Vielfalt Differenz und «Interkulturelle Kompetenz» im Diskurs. In: Blank, Beate / Gögercin, Süleyman / Sauer, Katrin E. / Schramkowski, Barbara (Hrsg.). Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte – Handlungsfelder. Springer VS. Wiesbaden

Kunert-Zier, Margitta (2008). Den Mädchen und den Jungen gerecht werden - Genderkompetenz in der Geschlechterpädagogik. In: Böllert, Karin / Karsunky, Silke (Hrsg.). Genderkompetenz in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden : VS Verlag für Sozialwissenschaften

Kunert-Zier, Margitta (2011). Genderkompetenz. In: Ehlert, Gudrun / Funk, Heide / Stecklina, Gerd (Hrsg.). Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Juventa Verlag Weinheim und München.

Kuster, Friederike (2019). Mann – Frau: die konstitutive Differenz der Geschlechterforschung. In: Kortendiek, Beate / Riegraf, Birgit / Sabisch, Katja (Hrsg.). Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Geschlecht und Gesellschaft. Springer Vs, Wiesbaden

Leenen, Wolf Rainer / Gross, Andreas / Grosch, Harald (2010). Interkulturelle Kompetenz in der Sozialen Arbeit. In: Auenheimer, Georg (Hrsg.). Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität. 3. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien GmbH. Wiesbaden.

Mecheril, Paul / Melter, Claus (2010). Differenz und Soziale Arbeit. Historische Schlaglichter und systematische Zusammenhänge. In: Fabian / Plösser, Melanie (Hrsg.) Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden

Nadai, Eva / Käch, Oliver / Hollenstein, Lea (2016). Zwischen Anerkennung von Differenz und Geschlechtergleichheit. Normkonflikte und Handlungsdilemmata in der Sozialen Arbeit. Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit, Olten

Ruppert, Uta (2010). FrauenMenschenrechte: Konzepte und Strategien im Kontext transnationaler Frauenbewegungspolitik. In: Becker, Ruth / Kortendiek, Beate (Hrsg.). Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie 3., erweiterte und durchgesehene Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften / Springer Fachmedien Wiesbaden

Sauer, Birgit (2011). Migration, Geschlecht, Gewalt. Überlegungen zu einem intersektionellem Gewaltbegriff. In: GENDER. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft. 3. Jg. (2). Verlag Barbara Budrich, Stuttgart

Scharathow, Wiebke (2018). Rassismus. In: Blank, Beate / Gögercin, Süleyman / Sauer, Katrin E. / Schramkowski, Barbara (Hrsg.). Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft. Grundlagen - Konzepte – Handlungsfelder. Springer VS. Wiesbaden

Schnebel, Karin B. (2015). Selbstbestimmung oder Geschlechtergerechtigkeit. Springer VS / Springer Fachmedien. Wiesbaden.

Schulz, Kristina (2019). Frauenbewegungen im deutschsprachigen Raum: Geschlecht und soziale Bewegung. In: Kortendiek, Beate / Riegraf, Birgit / Sabisch, Katja (Hrsg.). Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Geschlecht und Gesellschaft. Springer Vs, Wiesbaden

Wendekamm, Michaela / Frommer, Jana-Andrea (2019). Die Konstruktion von Migration und Kultur. Über Deutungshoheit im sicherheitspolitischen Diskurs. In: Lange, Hans-Jürgen / Wendekamm, Michaela (Hrsg.). Postfaktische Sicherheitspolitik. Gewährleistung von Sicherheiten in unübersichtlichen Zeiten. Springer VS. Wiesbaden

Winkel, Heidemarie (2019). Tradition – Moderne: ein ethnozentrischer Dualismus in der westlich-europäischen Geschlechterforschung. In: Kortendiek, Beate / Riegraf, Birgit / Sabisch, Katja (Hrsg.). Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Geschlecht und Gesellschaft. Springer Vs, Wiesbaden

Yildiz, Erol (2016). Das strategische Geschlecht von Migration, Ethnizität und Geschlecht. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie. 41. Jg. (3). S. 29-41

Zick, Andreas (2010). Psychologie der Akkulturation. Neufassung eines Forschungsbereiches. 1. Auflage. VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlag GmbH. Wiesbaden

Zängl, Peter (2015). Organisation: Ansätze, Theorien und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit. In: Merten, Ueli / Kaegi, Urs (Hrsg.). Kooperation kompakt. Kooperation als Strukturmerkmal und Handlungsprinzip der Sozialen Arbeit. Verlag Barbara Budrich. Opladen, Berlin & Toronto